

1982

Ausgegeben zu Bonn am 3. März 1982

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 82	Neufassung des Berlinförderungsgesetzes 610-6-5	225
24. 2. 82	Änderungsverordnung 1981 zur Ersten bis Dritten Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	248

Bekanntmachung der Neufassung des Berlinförderungsgesetzes

Vom 23. Februar 1982

Auf Grund des § 32 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) wird nachstehend der Wortlaut des Berlinförderungsgesetzes in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1),
2. das am 27. April 1979 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes vom 20. April 1979 (BGBl. I S. 477),
3. den am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Artikel 7 des Zweiten Kapitels des Gesetzes zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953),
4. den am 29. August 1980 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) und
5. den am 30. Dezember 1981 in Kraft getretenen Artikel 32 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

Bonn, den 23. Februar 1982

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz – BerlinFG)

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Abschnitt I</p> <p>Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer und bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag, Gewährung einer Investitionszulage</p>	<p style="text-align: center;">Artikel III</p> <p style="text-align: center;">Investitionszulage §</p> <p>Investitionszulage für Investitionen in Berlin (West) .. 19</p> <p>Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Straf- gesetzbuches 20</p>
<p style="text-align: center;">Artikel I</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer §</p> <p>Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers 1</p> <p>Kürzungsanspruch für Innenumsätze 1 a</p> <p>Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers 2</p> <p>Beschränkung auf den Unternehmensbereich 3</p> <p>Ausnahmen, Einschränkungen 4</p> <p>Berliner Unternehmer, westdeutscher Unternehmer .. 5</p> <p>Herstellung in Berlin (West) 6</p> <p>Berliner Wertschöpfung 6 a</p> <p>Bemessungsgrundlage 7</p> <p>Ursprungsbescheinigung 8</p> <p>Versendungs- und Beförderungsnachweis 9</p> <p>Buchmäßiger Nachweis 10</p> <p>Verfahren bei der Kürzung 11</p> <p>Wegfall der Kürzungsansprüche 12</p> <p>Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West) 13</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II</p> <p style="text-align: center;">Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen</p> <p style="text-align: center;">Artikel IV</p> <p style="text-align: center;">Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer</p> <p>Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 21</p> <p>Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern 22</p> <p>Einkünfte aus Berlin (West) 23</p> <p>Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen 24</p> <p>Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 25</p> <p>Ermäßigung der Lohnsteuer 26</p> <p>Ermittlung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften 27</p>
<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag</p> <p>Sondervorschriften zur Anwendung des § 6 a des Einkommensteuergesetzes 13 a</p> <p>Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschafts- güter des Anlagevermögens 14</p> <p>Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser 14 a</p> <p>Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaß- nahmen bei Mehrfamilienhäusern 14 b</p> <p>Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zwei- familienhäuser und Eigentumswohnungen 15</p> <p>Verluste bei beschränkter Haftung 15 a</p> <p>Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen 16</p> <p>Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen 17</p> <p>Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer .. 18</p>	<p style="text-align: center;">Artikel V</p> <p style="text-align: center;">Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)</p> <p>Vergünstigung durch Zulagen 28</p> <p>Ergänzende Vorschriften 29</p> <p>Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung 29 a</p> <p style="text-align: center;">Artikel VI</p> <p style="text-align: center;">Ermächtigungsvorschriften 30</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt III</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>Anwendungsbereich 31</p> <p>Ermächtigung 32</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt IV</p> <p>Berlin-Klausel 33</p>

Abschnitt I**Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer
und bei den Steuern vom Einkommen
und Ertrag,
Gewährung einer Investitionszulage****Artikel I****Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer****§ 1****Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers**

(1) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände geliefert, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für diese Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer bei einer Werklieferung außerhalb von Berlin (West) an einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des auf diese Gegenstände entfallenden Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein Berliner Unternehmer Werkleistungen für einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(4) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände vermietet oder verpachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,5 vom Hundert des für die Überlassung dieser Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des für die Überlassung zur Auswertung vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Filme nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind.

(6) Hat ein Berliner Unternehmer für einen westdeutschen Unternehmer eine der folgenden sonstigen Leistungen ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 10 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen:

1. die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen außerhalb von Berlin (West) einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-,

Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist. Das gilt auch, wenn die in Satz 1 bezeichnete Leistung Bestandteil einer Werklieferung ist, sofern das auf die Leistung entfallende Entgelt besonders berechnet worden ist und nicht bereits zu dem Entgelt für die nach Absatz 2 begünstigten Gegenstände gehört;

2. die Überlassung von gewerblichen Verfahren, Erfahrungen und Datenverarbeitungsprogrammen, die ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) entwickelt oder gewonnen worden sind;
3. die Datenverarbeitung mit in Berlin (West) installierten Anlagen;
4. die Überlassung von in Berlin (West) selbst hergestellten Entwürfen für Werbezwecke, Modellskizzen und Modelfotografien;
5. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen der Werbemittler und Werbeagenturen sowie entsprechender Unternehmer der Öffentlichkeitsarbeit, wenn der Unternehmer hierbei ausschließlich oder zum wesentlichen Teil in Berlin (West) tätig geworden ist;
6. die unmittelbar mit dem Betrieb Berliner Film- und Fernsehateliers verbundenen Leistungen für die Herstellung von Bild- und Tonträgern, sofern diese zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind; das gilt nicht für Film- und Fernsehateliers, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile nur juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge nur diesen juristischen Personen zufließen;
7. die Überlassung von Vorabdruck- und Nachdruckrechten sowie von Aufführungs-, Sende- und Verfilmungsrechten, auch zur auszugsweisen Verwertung, an den in Berlin (West) selbst verlegten und in Berlin (West) hergestellten Werken;
8. die Auswertung und Überlassung von Informationen und Presseveröffentlichungen durch Zeitungsausschnittbüros;
9. die Überlassung von in Berlin (West) hergestellten Tonnegativen oder Mischbändern von Synchronfassungen zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 erhöht sich der Vomhundertsatz der Kürzung von 4,5 auf 5, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt oder die Werkleistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 50 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat; der Vomhundertsatz der Kürzung erhöht sich auf 6, wenn die Berliner Wertschöpfung im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat. Die erhöhte Kürzung wird nur auf besonderen Antrag ge-

währt. Dem Antrag ist eine Berechnung der Berliner Wertschöpfung nach einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Muster beizufügen.

(8) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.

§ 1 a

Kürzungsanspruch für Innenumsätze

(1) Hat ein Unternehmer Gegenstände, die er in einer Betriebsstätte in Berlin (West) hergestellt hat, zwecks gewerblicher Verwendung in eine westdeutsche Betriebsstätte verbracht und ist ein Kürzungsanspruch nach § 1 nicht gegeben, so ist der Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des Verrechnungsentgelts (§ 7 Abs. 3) für die verbrachten Gegenstände zu kürzen. Die Lieferung der Gegenstände an Abnehmer im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, die nicht westdeutscher Unternehmer im Sinne des § 5 Abs. 2 sind, gilt nicht als gewerbliche Verwendung, es sei denn, daß die Gegenstände in der westdeutschen Betriebsstätte bearbeitet oder verarbeitet worden sind; die Vorschrift des § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Die Voraussetzungen für die Kürzung nach Absatz 1 sind belegmäßig und buchmäßig nachzuweisen.

§ 2

Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers

(1) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung außerhalb von Berlin (West) als Teile verwendet, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein westdeutscher Unternehmer Werkleistungen durch einen Berliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände aus Berlin (West) in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind.

(4) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung dieser Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem

Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist der westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung zur Auswertung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Filme nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind.

(6) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Leistungen der in § 1 Abs. 6 bezeichneten Art ausgeführt, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Leistungen in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen.

(7) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10) nachzuweisen.

§ 3

Beschränkung auf den Unternehmensbereich

Die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 werden nur gewährt, wenn der Berliner Unternehmer die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen seines Unternehmens und für das Unternehmen des westdeutschen Unternehmers ausgeführt hat. § 5 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen, Einschränkungen

(1) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht gewährt für die Lieferung, das Verbringen oder den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
2. Gebrauchsgüter;
3. Antiquitäten;
4. Briefmarken;
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);
8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als 20 vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt 3 vom Hundert Wismut oder Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial sowie von Fertigfabrikaten. Das gilt nicht für Fertigfabrikate

aus Zinn, die von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, sowie für Druckgußzeugnisse;

9. Quecksilber;
10. NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter den Nummern 8 und 9 aufgeführt, in Form von Vor- und Rohmaterial, die nicht von einem Berliner Unternehmer durch thermisches Raffinieren oder Legieren in Berlin (West) hergestellt worden sind;
11. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, die nicht in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind. Satz 1 gilt nicht für Halbfabrikate, die in einer Brennerei oder in einem Reinigungsbetrieb in Berlin (West) durch Destillation gewonnen worden sind;
12. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, frisch, gekühlt oder gefroren; ausgenommen sind
 - a) Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Tieren, die in Berlin (West) geschlachtet und in handelsübliche Teile zerlegt worden sind,
 - b) Fleisch, das in Berlin (West) durch vollständiges Entbeinen von Köpfen, Schweine-, Kälber- oder Schafhälften sowie von Rindervierteln gewonnen worden ist. Kotelettstränge, Köpfe von Schweinen, Eis- und Spitzbeine von Schweinehälften sowie Köpfe, Füße und Schwänze von Kälber- und Schafhälften brauchen nicht entbeint zu werden. Die Lieferungen und Innenumsätze dieser nicht entbeinten Gegenstände werden nicht begünstigt,
 - c) Fleisch aus in Berlin (West) zerlegten Tierkörpern in Einzelpackungen bis zu 1 000 g;
13. a) gerösteter Kaffee (Nr. 09.01 A II des Zolltarifs), soweit nicht sämtliche zu seiner Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen Entziehen von Koffein und Reizstoffen) einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung (Einzelpackungen bis zu 500 g) in Berlin (West) ausgeführt werden,
 - b) Auszüge und Essenzen aus Kaffee (aus Nr. 21.02 A des Zolltarifs), soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen Entziehen von Koffein und Reizstoffen) in Berlin (West) ausgeführt werden;
14. Zigaretten, Rauchtabak und Zigarren, soweit bei diesen Gegenständen nicht sämtliche zu ihrer Herstellung erforderlichen Bearbeitungen und Verarbeitungen (ausgenommen das Entziehen von Nikotin und anderen tabakeigenen Stoffen sowie die Herstellung von gemischter Zigarreneinlage)

einschließlich der zum Verkauf an Endverbraucher üblichen Verpackung in Berlin (West) ausgeführt werden;

15. Schrott, Alt- und Abfallmaterial einschließlich Bearbeitungsabfälle.

(2) Die Kürzung nach § 2 Abs. 1, soweit nicht bereits nach Absatz 1 ausgeschlossen, wird nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne);
2. a) Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, die in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind;
 - b) Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung der in Absatz 1 Nr. 11 Satz 2 bezeichneten Art, sofern in der Bemessungsgrundlage Branntweinabgaben enthalten sind;
3. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, soweit die Gegenstände in Absatz 1 Nr. 12 Buchstabe a, Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c bezeichnet sind.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 eine Kürzung nicht ausgeschlossen ist, ist das Entgelt oder Verrechnungsentgelt zu mindern bei

1. Rohmassen und Kernpräparaten (Absatz 2 Nr. 1) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 7 vom Hundert und für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 50 vom Hundert;
2. Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Vor- und Rohmaterial, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, um 20 vom Hundert, im übrigen um 30 vom Hundert;
3. Trinkbranntweinen und Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, (Absatz 2 Nr. 2)
 - a) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 24 vom Hundert, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, im übrigen um 37 vom Hundert,
 - b) für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 63 vom Hundert;
4. Fleisch und genießbarem Schlachtabfall (Absatz 2 Nr. 3) für die Kürzung nach § 1 Abs. 1 um 30 vom Hundert und für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 65 vom Hundert;
5. geröstetem Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2

Abs. 1 um 60 vom Hundert. Das Entgelt oder Verrechnungsentgelt darf nach der Minderung für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 1 a Abs. 1 höchstens 6,80 DM je Kilogramm, für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 höchstens 5,20 DM je Kilogramm betragen;

6. Auszügen und Essenzen aus Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe b) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um 8,30 DM je Kilogramm, bei Gegenständen in flüssiger Form um 8,30 DM je Kilogramm Trockenmasse, sofern in der Bemessungsgrundlage die Kaffeesteuer enthalten ist;
7. Zigaretten und Rauchtobak für die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 um die in der Bemessungsgrundlage enthaltene Tabaksteuer;
8. den der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5) für die Kürzungen nach § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6 um die Entgelte, die an Dritte für die Durchführung der Werbung gezahlt werden;
9. Kakaohalberzeugnissen (Kakaomasse, Kakaopreßkuchen, auch fettarme, Kakaobutter) sowie Kakao-pulver, auch fettarmem, – nicht gezuckert –, Kuvertüre, Milkschokolade – und Sahneschokoladeüberzugsmasse und Schokoladenmassen – ausgenommen Fertigschokolade für den Endverbrauch – für die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 um 36 vom Hundert und für die Kürzung nach § 2 Abs. 1 um 75 vom Hundert.

Die Minderungen des Entgelts oder Verrechnungsentgelts sind buchmäßig (§ 10) nachzuweisen. In den Fällen der Nummern 6 bis 8 hat der Berliner Unternehmer in der Rechnung und Rechnungsdurchschrift auch den Betrag anzugeben, um den das Entgelt zu mindern ist.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 hinsichtlich bestimmter Gegenstände nicht anzuwenden sind, wenn durch diese Vergünstigungen die Existenz eines maßgeblichen Teils derjenigen westdeutschen Unternehmer erheblich gefährdet würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

§ 5

Berliner Unternehmer, westdeutscher Unternehmer

(1) Berliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung in Berlin (West) hat, auch mit seinen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Betriebstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 Anwendung findet;
2. eine in Berlin (West) belegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Ausland hat.

(2) Westdeutscher Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, mit seinen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Betriebstätten;
2. eine im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Betriebstätte eines Berliner Unternehmers, wenn sie das Umsatzgeschäft mit einem anderen Berliner Unternehmer im eigenen Namen abgeschlossen hat;
3. eine im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat;
4. eine juristische Person des öffentlichen Rechts und eine politische Partei im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, auch wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen nicht für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind.

§ 6

Herstellung in Berlin (West)

(1) Eine Herstellung in Berlin (West) liegt vor, wenn durch eine Bearbeitung oder Verarbeitung in Berlin (West) nach der Verkehrsauffassung ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit entstanden ist, es sei denn, daß der Gegenstand in Berlin (West) nur geringfügig behandelt worden ist. Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen, Sortieren, das Zusammenstellen von erworbenen Gegenständen zu Sachgesamtheiten und das Anbringen von Steuerzeichen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Weitere Voraussetzung für eine Herstellung in Berlin (West) ist, daß der Gegenstand von einem Berliner Unternehmer bearbeitet oder verarbeitet worden ist, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mindestens 10 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat. Auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 bezeichneten Gegenstände findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt für Werkleistungen entsprechend. Eine Werkleistung durch einen Berliner Unternehmer liegt auch dann vor, wenn dieser die Werkleistung ganz oder teilweise von einem anderen Berliner Unternehmer ausführen läßt.

(4) Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich oder fast ausschließlich in Berliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich oder fast ausschließlich in Berliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind. Tonnegative und Mischbänder von Synchronfassungen gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die technischen Leistungen ausschließlich oder fast ausschließlich in Berlin (West) durchgeführt worden sind.

§ 6 a

Berliner Wertschöpfung

(1) Als Berliner Wertschöpfung im Sinne des § 1 Abs. 7 und des § 6 Abs. 2 gilt der Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen Umsatz und dem wirtschaftlichen Materialeinsatz der in Berlin (West) belegenen Betriebstätten des Berliner Unternehmers. Als wirtschaftlicher Umsatz gilt die Leistung des Berliner Unternehmers aus der Herstellung von Gegenständen und aus Werkleistungen in Berlin (West) auf der Grundlage von Verkaufspreisen ohne Umsatzsteuer. Als wirtschaftlicher Materialeinsatz gilt der dem wirtschaftlichen Umsatz zuzurechnende Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich in Anspruch genommener Werkleistungen auf der Grundlage von Anschaffungskosten. Die Tabaksteuer, die Branntweinabgaben und die Kaffeesteuer bleiben bei der Ermittlung der Berliner Wertschöpfung außer Ansatz, soweit sie der Berliner Unternehmer entrichtet hat.

(2) Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Materialeinsatzes kann der Wert der Berliner Vorleistungen wie folgt berücksichtigt werden:

1. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Gegenstände enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) hergestellt hat, so können 60 vom Hundert des für diese Gegenstände angesetzten Wertes aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden. Satz 1 gilt nicht für die Gegenstände, für deren Lieferung, Verbringung oder Erwerb nach § 4 Abs. 1 Kürzungen nicht gewährt werden.
2. Sind im wirtschaftlichen Materialeinsatz Werkleistungen enthalten, die ein anderer Unternehmer nachweislich in Berlin (West) ausgeführt hat, so kann der für diese Werkleistungen angesetzte Wert aus dem wirtschaftlichen Materialeinsatz ausgeschieden werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang des wirtschaftlichen Umsatzes und des wirtschaftlichen Materialeinsatzes näher bestimmen.

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehört nicht die Umsatzsteuer. § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) In den §§ 1 und 13 treten an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet. Anstatt des vereinbarten Entgelts ist das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen. Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Kürzungsbeträge nicht doppelt in Anspruch genommen werden.

(3) Als Verrechnungsentgelt im Sinne des § 1 a Abs. 1 ist der Betrag anzusetzen, den der Unternehmer hätte aufwenden müssen, um den in die westdeutsche

Betriebstätte verbrachten Gegenstand von einem fremden Unternehmer zu erhalten (Marktpreis ohne Umsatzsteuer). Ist ein Verrechnungsentgelt in dieser Weise nicht zu ermitteln, so sind der Kürzung höchstens 115 vom Hundert der nach den einkommensteuerlichen Vorschriften berechneten Herstellungskosten zugrunde zu legen.

§ 8

Ursprungsbescheinigung

(1) Der Nachweis, daß ein Gegenstand in Berlin (West) hergestellt oder eine Werkleistung in Berlin (West) ausgeführt worden ist, ist durch eine Ursprungsbescheinigung zu führen, die der Senator für Wirtschaft, Berlin, auf Antrag des Berliner Unternehmers ausstellt. Der Antrag ist unter Vorlage der Rechnungen oder Lieferscheine zu stellen und mit der Versicherung zu versehen, daß die Voraussetzungen der Herstellung in Berlin (West) (§ 6) erfüllt sind. Die Ursprungsbescheinigung wird dem Antragsteller grundsätzlich in zwei Ausfertigungen erteilt, von denen eine Ausfertigung für den westdeutschen Unternehmer bestimmt ist. Der Senator für Wirtschaft, Berlin, kann Berliner Unternehmern auf Antrag gestatten, die Ursprungsbescheinigung selbst auszustellen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 6.

(3) Der Senator für Wirtschaft, Berlin, bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Er ist ermächtigt, von den beteiligten Unternehmern Angaben und Unterlagen zur Ermittlung des Tatbestandes sowie über die Höhe der Berliner Wertschöpfung zu verlangen. Die Finanzämter können Auskunft erteilen.

(4) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Erteilung der Ursprungsbescheinigungen ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 9

Versendungs- und Beförderungsnachweis

(1) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 1 und 3, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 3 bezeichneten Gegenstände in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangt sind, ist durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbrief, Posteinlieferungsschein, Konnossement oder deren Doppelstücke, oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des vom Unternehmer beauftragten Spediteurs, eine Versandbestätigung des Liefersers oder eine Empfangsbestätigung der Betriebstätte oder des Erwerbers oder Auftraggebers im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen. Aus dem sonstigen Beleg muß sich mindestens die handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung oder Beförderung und das Beförderungsmittel (z. B. Eisenbahn oder Lastkraftwagen) ergeben. Außerdem soll der Beleg die Versicherung des Ausstellers enthalten, daß die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nachprüfbar sind.

(2) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 4 und 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 9 bezeichneten Gegenstände im übrigen

Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß.

(3) Das Finanzamt kann in begründeten Fällen auf Antrag zulassen, daß der Nachweis durch andere Belege geführt wird.

§ 10

Buchmäßiger Nachweis

(1) Die buchmäßig nachzuweisenden Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein. Die Bücher sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen.

(2) In der Regel sollen aufgezeichnet werden

1. bei den Kürzungen nach § 1:

- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
- b) die Herstellung des Gegenstandes oder die Werkleistung in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- c) der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Berliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Berliner Unternehmer, wenn der Berliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat,
- d) die Art der Leistung im Sinne des § 1 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- e) der Empfänger der Lieferung oder der sonstigen Leistung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Namen, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs und Anschrift,
- f) der Tag der Versendung oder der Beförderung des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die sonstigen Belege (§ 9 Abs. 1),
- g) die Zeit, während der die vermieteten oder verpachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind, unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers (§ 9 Abs. 2),
- h) in den Fällen des § 1 Abs. 7 die Berechnung der Berliner Wertschöpfung,
- i) in den Fällen des § 6 a Abs. 2 die Art der Berliner Vorleistung unter Hinweis auf die empfangene Rechnung und die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- j) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die Rechnungsdurchschrift,
- k) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist;

2. bei der Kürzung nach § 1 a:

- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die in die westdeutsche Betriebstätte verbracht worden sind,
- b) die Herstellung der Gegenstände in einer Betriebstätte in Berlin (West) unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- c) der Tag, an dem die Gegenstände in der westdeutschen Betriebstätte eingegangen sind,
- d) der Verwendungszweck,
- e) das Verrechnungsentgelt und die Art der Ermittlung,
- f) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Verrechnungsentgelt zu mindern ist;

3. bei den Kürzungen nach § 2:

- a) die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die erworben oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
- b) der Lieferer oder der Leistende,
- c) der Ort der Herstellung oder der Werkleistung unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- d) die Art der Leistung im Sinne des § 2 Abs. 6 unter Hinweis auf die Ursprungsbescheinigung (§ 8),
- e) der Tag des Empfangs der Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes unter Hinweis auf den Frachtbrief oder andere Belege,
- f) die Zeit, während der die gemieteten oder gepachteten Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes genutzt oder die Filme, Tonnegative oder Mischbänder von Synchronfassungen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewertet worden sind,
- g) das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die empfangene Rechnung,
- h) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Betrag, um den das Entgelt zu mindern ist.

(3) Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 11

Verfahren bei der Kürzung

(1) Die Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1 a und 2 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Besteuerungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen.

(2) Werden Entgelte oder Verrechnungsentgelte gemindert, so sind Kürzungsbeträge nach den §§ 1, 1 a und 2 insoweit zurückzuzahlen, als diese auf die Entgeltminderung entfallen. Der zurückzuzahlende Betrag ist der Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Besteuerungszeitraum) hinzuzurechnen, in dem die Entgelte gemindert werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn vereinbarte Entgelte uneinbringlich geworden sind. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, kann der Unternehmer die Kürzung der Umsatzsteuer erneut vornehmen.

§ 12

Wegfall der Kürzungsansprüche

Gelangen Gegenstände, für deren Verbringen oder Erwerb Anspruch auf die Kürzungen nach § 1 a oder § 2 besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß die Gegenstände im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 Abs. 1 unterliegen haben, so darf die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vorgenommen werden. Liefert der westdeutsche Unternehmer die Gegenstände an den Berliner Lieferer zurück, so darf auch die Kürzung nach § 1 nicht vorgenommen werden. Ist die Kürzung bereits vorgenommen worden, so ist der Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

§ 13

Besonderer Kürzungsanspruch für Unternehmer in Berlin (West)

(1) Unternehmer, für deren Umsatzsteuer ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 21 der Abgabenordnung), sind unbeschadet der Kürzungen nach den §§ 1, 1 a und 2 berechtigt, die Umsatzsteuer, die sie für einen Besteuerungszeitraum schulden, um 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für ihre im gleichen Zeitraum bewirkten steuerpflichtigen Umsätze zu kürzen, wenn § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes keine Anwendung findet und der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes) im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Kürzungsbetrag darf 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sind im Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten, so beträgt der Kürzungsbetrag höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

(2) Sind im Gesamtumsatz sowohl Umsätze nach Absatz 1 Satz 3 als auch andere Umsätze enthalten und ergibt sich bei den erstgenannten Umsätzen ein niedrigerer Kürzungsbetrag als 1 200 Deutsche Mark, so kann auch von den anderen steuerpflichtigen Umsätzen ein Kürzungsbetrag bis höchstens 720 Deutsche Mark berechnet werden. Die Summe aus beiden Kürzungsbeträgen darf jedoch 1 200 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Übersteigt der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark, so mindert sich der Betrag, der bei Nichtberücksichtigung der Umsatzgrenze von 200 000 Deutsche Mark höchstens absetzbar wäre, um 4 vom Hundert des Betrages, um den der Gesamtumsatz höher ist als 200 000 Deutsche Mark.

Artikel II**Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag**

§ 13 a

Sondervorschriften zur Anwendung des § 6 a des Einkommensteuergesetzes

Bei der Berechnung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung ist abweichend von § 6 a Abs. 3 letzter Satz

des Einkommensteuergesetzes ein Rechnungszinsfuß von mindestens 4 vom Hundert anzuwenden, wenn der Pensionsberechtigte

1. bei einer Pensionsrückstellung vor Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten in dem betreffenden Wirtschaftsjahr,
2. bei einer Pensionsrückstellung nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Pensionsberechtigten unter Aufrechterhaltung seiner Pensionsanswartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalles in dem letzten Wirtschaftsjahr vor der Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Eintritt des Versorgungsfalles

mindestens 8 Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte beschäftigt war.

§ 14

Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

(1) Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den 4 folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern in gleichen Jahresbeträgen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können in Anspruch genommen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben;
2. für in Berlin (West) belegene unbewegliche Wirtschaftsgüter, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn sie
 - a) im eigenen gewerblichen Betrieb mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar
 - aa) der Fertigung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder der Erzeugung von Energie oder Wärme oder
 - bb) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder

- cc) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder
- dd) der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes oder
- ee) der Geschäftsführung oder Verwaltung oder
der Lagerung von Vorräten
im Zusammenhang mit den in den Doppelbuchstaben aa bis dd bezeichneten Tätigkeiten
oder
- b) vom Steuerpflichtigen errichtet worden sind und mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung zu mehr als 80 vom Hundert Angehörigen des eigenen gewerblichen Betriebs zu Wohnzwecken dienen.

Bei Schiffen ist die Vorschrift des Satzes 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitraums von 3 Jahren ein Zeitraum von 8 Jahren tritt; im Falle der Anschaffung eines Schiffs ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist. Für Luftfahrzeuge können erhöhte Absetzungen nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch in Anspruch genommen werden

1. für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Teile des Gebäudes mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllen, und
2. für andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an in Berlin (West) belegenen Gebäuden, wenn die Gebäude mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erfüllen.

Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesen Fällen nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau, für die Erweiterung oder für die anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, entsprechend anzuwenden.

(4) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch für nachträgliche Herstellungskosten in Anspruch genommen werden, die für Modernisierungsmaßnahmen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden auf-

wendet werden, wenn die Gebäude in einem Betrieb des Hotel- oder Gaststättengewerbes mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten überwiegend der Beherbergung dienen. Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind Baumaßnahmen, durch die folgende Anlagen und Einrichtungen geschaffen oder umgestaltet werden:

1. Umbau bzw. Einbau nichttragender Trennwände,
2. Kochräume mit Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherd; entlüftbare Speisekammer oder entlüftbarer Speiseschrank; Kühlräume,
3. neuzeitliche sanitäre Anlagen, auch je Zimmer (einschließlich Fertigbauweise),
4. ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche sowie ein Waschbecken, auch je Zimmer,
5. Fernseh- und Rundfunkantennenanlagen,
6. Leitungen und Anschlüsse für Elektrizität, Gas und Wasser,
7. Heizungs-, Warmwasser-, Klima- und Lüftungsanlagen (Be- und Entlüftung),
8. Fahrstuhlanlagen,
9. Anschlüsse an die Kanalisation und die Wasserversorgung (Be- und Entwässerung),
10. Umbau bzw. Einbau von Fenstern und Türen,
11. Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- und Lärmschutzes vorgenommen werden,
12. Telefon- und Sprechanlagen sowie Notstromanlagen und Feuerschutzanlagen,
13. Müllschlucker.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 sind auf Modernisierungsmaßnahmen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, entsprechend anzuwenden.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(6) Auf Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1970 begonnen worden ist und die vor dem 1. Januar 1975 fertiggestellt werden, sind die Vorschriften des § 14 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1964 (BGBl. I S. 674) weiter anzuwenden.

§ 14 a

Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Gebäuden, die mehr als zwei Wohnungen enthalten (Mehrfamilienhäuser), zu mehr als 66 $\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauf-

folgenden 10 Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten oder Anschaffungskosten abgesetzt werden. Im Falle der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. § 7 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Vorschriften des § 7 b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(4) Bei in Berlin (West) belegenen Mehrfamilienhäusern, die im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtet worden sind, mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können anstelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten vorgenommen werden. Im Falle der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 4 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt worden sind und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(6) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 4 können bereits für Teilerstellungskosten oder für Anzahlungen auf Anschaffungskosten, die erhöhten Absetzungen nach Absatz 5 können bereits für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 sind die Vorschriften des § 7 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

§ 14 b

Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Mehrfamilienhäusern kann der Steuerpflichtige neben den Absetzungen für Abnutzung für das Gebäude von den Herstellungskosten, die er für Modernisierungsmaßnahmen aufgewendet hat, anstelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 14 a zu bemessenden Absetzungen im Jahr der Beendigung der Modernisierungsarbeiten und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Beendigung der Modernisierungsarbeiten folgenden Jahr an, ist der Restwert in 5 gleichen Jahresbeträgen abzusetzen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Mehrfamilienhaus

- a) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 10 vor dem 1. Januar 1961,
- b) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 11 und 12 vor dem 1. Januar 1978

fertiggestellt worden ist,

2. der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, nachweist, daß das zu modernisierende Mehrfamilienhaus nach Art der Nutzung der Festsetzung eines Bebauungsplans nicht widerspricht und die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes sowie den Zielsetzungen neuzeitlichen Städtebaus hinsichtlich Erschließung und Auflockerung entspricht, und

3. das Mehrfamilienhaus bis zum Ablauf von mindestens 3 Jahren nach Beendigung der Modernisierungsarbeiten zu mehr als 66⅔ vom Hundert Wohnzwecken dient; § 7 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

Die Voraussetzung der Nummer 1 Buchstabe a entfällt bei Aufwendungen für die in Absatz 3 Nr. 9 bezeichneten Anschlüsse, wenn durch eine Bescheinigung des zuständigen Bezirksamtes nachgewiesen wird, daß diese Anschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes noch nicht hergestellt werden konnten.

(3) Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind Einbauten, durch die folgende Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden:

1. Wohnungsabschluß mit oder ohne Vorraum in der Wohnung,
2. Kochraum mit Entlüftungsmöglichkeiten, Wasserzapfstelle und Spülbecken, Anschlußmöglichkeit für Kohle-, Gas- oder Elektroherd; entlüftbare Speisekammer oder entlüftbarer Speiseschrank,
3. neuzeitliche sanitäre Anlagen,
4. ein eingerichtetes Bad oder eine eingerichtete Dusche je Wohnung sowie Waschbecken,
5. Anschlußmöglichkeit für Ofen oder gleichwertiges Heizgerät,
6. elektrische Brennstellenanschlüsse und Steckdosen,
7. Heizungs- und Warmwasseranlagen,
8. Fahrstuhl Anlagen bei Gebäuden mit mehr als vier Geschossen,
9. Anschlüsse an die Kanalisation und an die Wasserversorgung,
10. Umbau von Fenstern und Türen,
11. Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden,
12. Anschlüsse an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
13. Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme einschließlich der Anbindung an das Heizsystem.

§ 15

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen ist § 7 b Abs. 1 bis 6 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. der Steuerpflichtige im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden 10 Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten absetzen kann,
2. in § 7 b Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes an die Stelle des 1. Januar 1964 der 1. Januar 1977 tritt,
3. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erhöhte Absetzungen außer Betracht bleiben, die der Steuerpflichtige auf Grund von Vorschriften in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, die vor dem 1. Januar 1977 in Kraft getreten sind, und
4. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes die für das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und das folgende Jahr zulässigen erhöhten Absetzungen von jeweils bis zu

10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur beim Erstobjekt oder nur beim Folgeobjekt in Anspruch genommen werden können und daß in den Fällen des § 7 b Abs. 5 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes beim Folgeobjekt an die Stelle des Jahres der Fertigstellung oder Anschaffung das Jahr tritt, in dem für das Folgeobjekt der Begünstigungszeitraum beginnt.

§ 7 b Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) Werden Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, in Berlin (West) im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt, kann der Bauherr anstelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. § 7 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. § 7 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß

1. die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes gleichsteht,
2. bei Anwendung des § 7 b Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 entsprechend gilt und
3. bei der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 die Vorschriften des § 7 b Abs. 5 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung finden.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung in Berlin (West) in Anspruch genommen werden, wenn

1. das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1977 fertiggestellt und nicht nach dem 31. Dezember 1976 angeschafft worden ist,
2. die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt worden sind und
3. die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen.

Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b

Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(4) Geht das Eigentum an einem Einfamilienhaus, einem Zweifamilienhaus oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 innerhalb von 3 Jahren nach der Fertigstellung auf eine natürliche Person (Ersterwerber) oder nach einem Zwischenerwerb auf eine natürliche Person (Zweiterwerber) über, gilt Absatz 2 entsprechend für den Ersterwerber oder den Zweiterwerber, wenn

1. im Falle des Ersterwerbs
der Bauherr,
2. im Falle des Zweiterwerbs
der Bauherr und der Zwischenerwerber

für das Einfamilienhaus, das Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung erhöhte Absetzungen nicht geltend gemacht haben. Für den Ersterwerber und den Zweiterwerber treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten und an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung.

(5) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 findet § 7 b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung auf in Berlin (West) belegene Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen, die ein Steuerpflichtiger im Sinne des Einkommensteuergesetzes anschafft oder herstellt, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, im Zusammenhang mit der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit in Berlin (West) zugezogen ist und die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 1 erfüllt. Die Anschaffung oder Herstellung muß innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit oder der selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit erfolgen. Satz 1 gilt nur für Veranlagungszeiträume, in denen der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, das Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus oder die Eigentumswohnung selbst bewohnt.

§ 15 a

Verluste bei beschränkter Haftung

§ 15 a des Einkommensteuergesetzes gilt nicht, soweit Verluste bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit auf der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 14, 14 a, 14 b oder 15 beruhen. Scheidet ein Mitunternehmer, dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von nach Satz 1 ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muß, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes. In Höhe der nach Satz 2 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen.

§ 16

Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Darlehen gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 12 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist, daß die Darlehen

1. nach dem 31. Dezember 1969 hingegeben werden,
2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens 8 Jahren haben und frühestens vom Ende des vierten Jahres an jährlich mit höchstens einem Fünftel des Darlehensbetrags zurückzuzahlen sind und
3. weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen; die Inanspruchnahme laufender Geschäftskredite ist unschädlich.

Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Unternehmen weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verwenden. Die Wirtschaftsgüter müssen,

1. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verbleiben,
2. soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

Der Herstellung eines Gebäudes in Berlin (West) steht der Umbau, die Erweiterung, die Modernisierung oder die Instandsetzung eines Gebäudes in Berlin (West) gleich. Die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Berliner Industriebank Aktiengesellschaft und die Niederlassung Berlin der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank den Abschluß weiterer Darlehensverträge ablehnen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die unmittelbar an Unternehmen zur Verwendung zu den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken gegeben worden sind. Für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ist in diesen Fällen weitere Voraussetzung, daß sich der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer gegenüber der Berliner Industriebank Aktiengesellschaft oder der Niederlassung Berlin der Industriebank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank damit einverstanden erklären, daß diese die Verwendung der Darlehen zu den bezeichneten Zwecken und die Durchführung des Darlehensvertrags überwacht.

(5) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Absatz 1 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 17 50 vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigung ergeben würde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121), geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

§ 17

Steuerermäßigung für Darlehen zur Finanzierung von Baumaßnahmen

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die unverzinsliche, in gleichen Jahresbeträgen zu tilgende Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zur Förderung des Baues von Wohnungen in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Werden die Darlehen von Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, aus Mitteln des Betriebs gegeben, so sind die Darlehen in der Bilanz mit dem Wert anzusetzen, der sich nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vom Nennbetrag der Darlehen ergibt. Dabei ist von einem Zinssatz von höchstens 5,5 vom Hundert auszugehen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Hingabe der Darlehen nicht durch den Betrieb veranlaßt ist. Sind die Darlehen aus Mitteln eines Betriebs gegeben worden, so ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Veranlagungszeitraums, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dessen Verlauf die Darlehen gegeben worden sind.

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die verzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren zur Förderung des Baues, des Umbaues, der Erweiterung, der Modernisierung und der Instandsetzung von Gebäuden in Berlin (West) gewähren, ermäßigt sich unter den Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Hingabe um 20 vom Hundert der hingegebenen Darlehen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen

1. höchstens mit gleichen Jahresbeträgen, die der im Darlehensvertrag vereinbarten Laufzeit entsprechen, zu tilgen oder
2. mit gleichen Jahresbeträgen, bei denen sich bei gleichbleibenden Bedingungen infolge der laufenden Tilgung der Zinsanteil verringert und der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, zu verzinsen und zu tilgen sind; Änderungen des Zinssatzes in Anpassung an die allgemeine Zinshöhe sind jedoch zulässig.

Absatz 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen an einen Bauherrn gegeben werden und von diesem unverzüglich und unmittelbar

1. in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne des § 39 oder § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsba- und Familienheimgesetz),
2. in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben

verwendet werden. Für die Anwendung des Absatzes 1 ist weitere Voraussetzung, daß die Darlehen weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet; vorzeitige Rückzahlungen, die nach Ablauf von 10 Jahren seit der Hingabe des Darlehens auf Grund einer Kündigung oder Teilkündigung des Schuldners stattfinden, sind jedoch unschädlich.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind nur anzuwenden, soweit die Darlehen 10 000 Deutsche Mark für jede geförderte Wohnung nicht übersteigen.

(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 sind auf Darlehen entsprechend anzuwenden, die der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin oder der Berliner Pfandbrief-Bank gewährt werden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und die Berliner Pfandbrief-Bank haben die Darlehen, gegebenenfalls unter Einschaltung von Berliner Kreditinstituten, an Bauherren weiterzugeben, die die Darlehen unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der in Absatz 2 bezeichneten Bauvorhaben verwenden. Die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und die Berliner Pfandbrief-Bank haben sicherzustellen, daß die Darlehen nur zu diesen Zwecken verwendet werden. Ist der Bedarf an Darlehen für die bezeichneten Zwecke gedeckt, so können die Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin und die Berliner Pfandbrief-Bank den Abschluß weiterer Darlehensverträge ablehnen.

(6) Die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach den Absätzen 1 und 2 darf zusammen mit der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach § 16 50 vom Hundert der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht übersteigen, die sich ohne die Ermäßigungen ergeben würde.

(7) Zum Nachweis der in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist eine Bescheinigung des

Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, oder der von ihm bestimmten Stelle vorzulegen.

§ 18

Anwendung der §§ 16 und 17 durch Arbeitnehmer

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wird, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung der Vorschriften der §§ 16 und 17 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a und Abs. 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Investitionszulage

§ 19

Investitionszulage für Investitionen in Berlin (West)

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebsstätte) haben, können für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, eine Investitionszulage erhalten. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten, Erweiterungen oder andere nachträgliche Herstellungsarbeiten vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt

1. 10 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter und
2. 15 vom Hundert der Summe der Herstellungskosten der im Kalenderjahr hergestellten abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter und der im Kalenderjahr beendeten Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern.

Sie erhöht sich

1. für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung
 - a) in einem Betrieb (einer Betriebsstätte)
 - aa) des verarbeitenden Gewerbes – ausgenommen Baugewerbe – unmittelbar oder mittelbar der Fertigung oder unmittelbar der Datenverarbeitung dienen,
 - bb) der Energiewirtschaft einschließlich Fernheizwerke unmittelbar oder mittelbar der

Erzeugung von Energie oder Wärme oder unmittelbar der Datenverarbeitung dienen,

- cc) des Dienstleistungsgewerbes unmittelbar der Datenverarbeitung dienen, wenn der Umsatz des Betriebs (der Betriebsstätte) in Berlin (West) im Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Kalenderjahren überwiegend auf sonstige Leistungen an Auftraggeber außerhalb von Berlin (West) entfällt,

auf 25 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
 - b) ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen, auf 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese den Betrag von 500 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, und auf 30 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
2. a) für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd erfüllen,
 - b) aa) für Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung,
 - bb) für andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, wenn die unbeweglichen Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten

die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd erfüllen,

auf 20 vom Hundert der Herstellungskosten.

Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet.

(2) Die Investitionszulage wird nur für neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt, die zum Anlagevermögen eines Betriebs (einer Betriebsstätte) in Berlin (West) gehören und mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem solchen Betrieb (einer solchen Betriebsstätte) verbleiben; bei Schiffen tritt an die Stelle des Zeitraums von 3 Jahren ein Zeitraum von 8 Jahren. Für Personenkraftfahrzeuge wird eine Investitionszulage nur gewährt, wenn sie im eigenen gewerblichen Betrieb ausschließlich der Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen oder an Selbstfahrer vermietet oder für Fahrschulzwecke verwendet werden. Für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und für Luftfahrzeuge wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Für abnutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschafts-

gütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wird die Investitionszulage nur gewährt, wenn

1. die unbeweglichen Wirtschaftsgüter in Berlin (West) errichtet werden und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erfüllen,
 2. a) die Ausbauten oder Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach ihrer Herstellung,
 - b) die anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an in Berlin (West) belegenen unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden und diese Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten
- die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder Abs. 4 erfüllen.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(5) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr: nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind), durch das für den Antragsteller für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Personengesellschaften wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche oder gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(6) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen.

(7) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(8) Der Anspruch auf die Investitionszulage erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens 3 Jahre – bei Schiffen nicht mindestens 8 Jahre – seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte in Berlin (West) verblieben sind. Das gleiche gilt, soweit bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten die nach Absatz 2 Satz 4 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Der Anspruch auf die erhöhte Investitionszulage nach Absatz 1 Satz 4 erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit bei Wirtschaftsgütern, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten die nach dieser Vorschrift erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; in diesen Fällen bleibt der Anspruch auf die Investitionszulage nach Absatz 1 Satz 3 unberührt, soweit bei den Wirtschaftsgütern, Ausbauten, Erweiterungen oder anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten die nach Absatz 2 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(9) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 8 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(10) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehende Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 20

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Straftaten entsprechend.

Abschnitt II Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen

Artikel IV

Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Körperschaftsteuer

§ 21

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen, die

1. ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Veranlagungszeitraums haben oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründen oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraums einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort vorwiegend aufhalten oder
3. – ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben – ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben,

ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 30 vom Hundert. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt. Die Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, ist durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 abgegolten, soweit sie diese nicht übersteigt. Zulagen zum Arbeitslohn, von dem die Lohnsteuer nach § 40 a des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben worden ist, bleiben außer Betracht.

(2) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, ermäßigt sich vorbehaltlich des Satzes 2 die tarifliche Körperschaftsteuer (§ 23 Abs. 1 bis 4 und § 26 Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 22,5 vom Hundert. Die tarifliche Körperschaftsteuer ermäßigt sich um 10 vom Hundert für Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 2, soweit die Einkünfte Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes aus Anteilen an Körperschaften oder Personenvereinigungen enthalten, die unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig sind.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die, ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 zu erfüllen, eine oder mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebs in Berlin (West) unterhalten, in denen während des Veranlagungszeitraums im Durchschnitt regelmäßig insgesamt mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt worden sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 30 vom Hundert oder vorbehaltlich des Satzes 2 die tarifliche

Körperschaftsteuer um 22,5 vom Hundert, soweit sie nach § 23 Nr. 2 auf Einkünfte aus diesen Betriebsstätten entfällt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Steuerpflichtige Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, so genügt es, wenn die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern insgesamt in den in Berlin (West) unterhaltenen Betriebsstätten des Unternehmens, an dem der Steuerpflichtige beteiligt ist, beschäftigt worden ist. Unterhält ein Steuerpflichtiger Betriebsstätten mehrerer Gewerbebetriebe in Berlin (West), so werden die Ermäßigungen nur insoweit gewährt, als in den Betriebsstätten des einzelnen Gewerbebetriebs die in Satz 1 bezeichnete Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt worden ist.

§ 22

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei zur Einkommensteuer veranlagten Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Einkünfte aus Berlin (West)

Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 21 sind

1. Einkünfte aus in Berlin (West) betriebener Land- und Forstwirtschaft;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die in einer Betriebsstätte in Berlin (West) erzielt worden sind. Hat ein Gewerbebetrieb Betriebsstätten (Teile von Betriebsstätten) in Berlin (West) und an anderen Orten unterhalten, so gilt als Gewinn der Betriebsstätten in Berlin (West) der Teil des Gesamtgewinns, der sich aus dem Verhältnis ergibt, in dem die Arbeitslöhne, die an die bei den Betriebsstätten in Berlin (West) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu der Summe der Arbeitslöhne stehen, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Für den Begriff der Arbeitslöhne sind die Vorschriften des § 31 des Gewerbesteuergesetzes maßgebend. Liegen Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes vor, so tritt insoweit an die Stelle der Aufteilung nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Werte des anteiligen Betriebsvermögens, die für die Berechnung des Veräußerungsgewinns zugrunde gelegt werden;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, soweit sie aus einer in Berlin (West) ausgeübten Tätigkeit erzielt worden sind;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn der Arbeitslohn

- a) für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogen wird. Wird im Rahmen einer solchen Beschäftigung Arbeitslohn für eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) bezogen, so liegen Einkünfte in diesem Sinne dann vor, wenn die Arbeitnehmer ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben. Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es, wenn einer der Ehegatten seinen ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hat. Eine vorübergehende Tätigkeit außerhalb von Berlin (West) ist jeweils höchstens für die Dauer von 12 Monaten anzunehmen, wenn sich die Arbeitnehmer anlässlich einer Dienstreise oder einer Tätigkeit, die auf eine bestimmte Zeit oder auf die Zeit der Durchführung eines bestimmten Vorhabens begrenzt ist, außerhalb von Berlin (West) aufhalten. Zum Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Bezüge und Vorteile, die nachträglich für Zeiten gewährt werden, in denen eine Beschäftigung in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis vorgelegen hat, oder die gleichzeitig mit einem anderen Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis von demselben Arbeitgeber oder aus derselben öffentlichen Kasse bezogen werden,
- b) vorbehaltlich der Regelung in Buchstabe a letzter Satz als Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zufließt;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
- a) im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Steuerpflichtige nachweist,
- aa) daß der Schuldner der Kapitalerträge seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seine Geschäftsleitung und seinen Sitz in Berlin (West) hat oder
- bb) daß es sich um Zinsen auf Einlagen einschließlich Darlehen bei einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte eines Kreditinstituts handelt,
- b) im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes, wenn das Kapitalvermögen durch Grundbesitz in Berlin (West), durch Rechte in Berlin (West), die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein Schiffsregister in Berlin (West) eingetragen sind, gesichert ist;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe, gewerblichen Erfahrungen oder Gerechtigkeiten in Berlin (West) belegen oder in ein öffentliches Buch oder Register in Berlin (West) eingetragen sind oder in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte verwertet werden;
7. Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

§ 24

Behandlung von Organgesellschaften und verbundenen Unternehmen

(1) In den Fällen der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes sind für die Ermittlung der in Betriebstätten in Berlin (West) erzielten Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 Nr. 2) Organgesellschaften als Betriebstätten des Organträgers anzusehen.

(2) Bestehen bei einem Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, Verbindungen organisatorischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, so kann das Finanzamt für die Zwecke der Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer den Gewinn aus Gewerbebetrieb dieses Unternehmens abweichend von dem bei der Veranlagung zugrunde gelegten Gewinn ansetzen. Maßgebend ist der Gewinn, der sich nach den Verhältnissen des Unternehmens ohne die bezeichneten Verbindungen ergeben hätte.

§ 25

Berechnung der Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

(1) Sind in dem Einkommen nur Einkünfte aus Berlin (West) enthalten oder beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung vorbehaltlich des Absatzes 3 in vollem Umfang gewährt.

(2) Sind in dem Einkommen neben den Einkünften aus Berlin (West) noch andere Einkünfte enthalten, so ist die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die Berechnung der Ermäßigung

1. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 im Verhältnis der Summe aller Einkünfte aus Berlin (West) – § 23 – zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
2. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 22 im Verhältnis der nach dieser Vorschrift für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte,
3. bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 21 Abs. 3 im Verhältnis der für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus Berlin (West) – § 23 Nr. 2 – zum Gesamtbetrag der Einkünfte

aufzuteilen. Beträgt die Summe der für die Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht zu berücksichtigenden Einkünfte nicht mehr als 3 000 Deutsche Mark, so wird die Ermäßigung vorbehaltlich des Absatzes 3 in vollem Umfang gewährt.

(3) Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) ausschließlich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so wird die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Ermäßigung nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 übersteigt. Bestehen die Einkünfte aus Berlin (West) nur zum Teil aus Einkünften aus nichtselb-

ständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a, so ist die Ermäßigung im Verhältnis der letztgenannten Einkünfte in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 zum Gesamtbetrag der Einkünfte und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 zur Summe der Einkünfte aus Berlin (West) aufzuteilen. Die Ermäßigung, die hiernach auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a entfällt, wird nur insoweit gewährt, als sie die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 übersteigt.

(4) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß Einkünfte, bei denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten gilt, im Fall des Absatzes 2 unberücksichtigt bleiben, Freibeträge, Verlustabzüge, nicht entnommene Gewinne, abzuziehende ausländische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer von den Einkünften abgezogen werden, mit denen sie wirtschaftlich zusammenhängen oder auf die sie sich beziehen, nachzuversteuernde Mehrentnahmen diesen hinzugerechnet werden. Desgleichen kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß in den Fällen der §§ 34 und 34 b des Einkommensteuergesetzes die außerordentlichen Einkünfte und die darauf entfallende Einkommensteuer von der Aufteilung nach Absatz 2 ausgenommen oder für die Berechnung der Ermäßigung nach den Grundsätzen des Absatzes 2 gesondert berücksichtigt werden.

§ 26

Ermäßigung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer, die auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b entfällt, ermäßigt sich um 30 vom Hundert bei Arbeitnehmern, die

- a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Kalenderjahrs haben oder ihn im Laufe des Kalenderjahrs begründen oder
- b) bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Kalenderjahrs einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort überwiegend aufhalten oder
- c) – ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben – ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben.

Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, genügt es für die Ermäßigung, wenn einer der Ehegatten die Voraussetzungen erfüllt.

(2) Wird für die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist die nach den § 42 Abs. 4, § 42 a Abs. 2 oder § 42 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Jahreslohnsteuer für die Berechnung des Erstattungsbetrags um 30 vom Hundert zu ermäßigen, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b entfällt.

(3) Beziehen Arbeitnehmer neben Einkünften aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so gelten für die Berechnung der Ermäßigung die Vorschriften des § 25 Abs. 2 entsprechend.

§ 27

Ermittlung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften

Hat sich die Körperschaftsteuer für Einkünfte aus Berlin (West) nach § 21 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 ermäßigt, gelten diese Einkünfte für die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals in Höhe des Ermäßigungsbetrags als nicht mit Körperschaftsteuer belastete Vermögensmehrungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes. Um denselben Betrag gilt die Körperschaftsteuer, der die ermäßigt besteuerten Einkünfte unterlegen haben, als erhöht. Im übrigen gelten die Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes.

Artikel V

Vergünstigung für Arbeitnehmer in Berlin (West)

§ 28

Vergünstigung durch Zulagen

(1) Arbeitnehmer, denen Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zufließt (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), erhalten unbeschadet der Steuererleichterungen nach den Vorschriften der §§ 21, 22 und 26 eine Vergünstigung durch Gewährung von Zulagen. Das gilt auch, solange bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses der Arbeitslohn fortgezahlt wird. Wird bei einer Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung der Arbeitslohn nicht oder nicht mehr fortgezahlt, so werden Zulagen je Kalendertag weitergewährt, solange

1. der Arbeitnehmer nachweislich erkrankt ist oder
2. Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung,
3. Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. Übergangsgeld nach den §§ 16 bis 16 f des Bundesversorgungsgesetzes,
5. Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld,
6. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes oder der Reichsversicherungsordnung,
7. Übergangsgeld während der Durchführung medizinischer und berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
8. Unterhaltsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung oder Übergangsgeld während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
9. Übergangsgeld während einer Berufsförderungsmaßnahme nach § 26 a des Bundesversorgungsgesetzes,
10. Entschädigung nach dem Bundesseuchengesetz

bezogen wird, höchstens aber für die Dauer von 78 Wochen. Die Zulage wird auch Arbeitnehmern gewährt, die Konkursausfallgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen; dabei sind die Zeiten zu berücksichtigen, für die der Arbeitnehmer noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat, die seinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen. Das gilt nicht, soweit für diese Zeiten bereits Zulagen gewährt worden sind. Die Zulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zulage ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 der auf einen gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogene Arbeitslohn (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a) des Lohnabrechnungszeitraums,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums, der der Unterbrechung oder Einschränkung vorhergeht; hat das Dienstverhältnis erst im laufenden Lohnabrechnungszeitraum begonnen, so ist Bemessungsgrundlage für die Zulage der auf einen Kalendertag umgerechnete Arbeitslohn, der bei der für den Arbeitnehmer maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den Lohnabrechnungszeitraum ohne die Unterbrechung oder Einschränkung zu zahlen wäre. Arbeitslohn, der während der Unterbrechung oder Einschränkung zufließt, bleibt außer Betracht,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in Berlin (West) (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), das den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründet (§§ 141 b, 141 c des Arbeitsförderungsgesetzes).

Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums sind der laufende Arbeitslohn, der für den Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird, und sonstige Bezüge, die in dem Lohnabrechnungszeitraum zufließen. Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach den §§ 40 und 40 b des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist bei monatlicher Lohnabrechnung auf einen durch 10, bei wöchentlicher Lohnabrechnung auf einen durch 2,5 und bei täglicher Lohnabrechnung auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden; bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen ergibt sich die Bemessungsgrundlage aus dem mit der Zahl der Arbeitstage vervielfachten Tagesarbeitslohn, der auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden ist. Zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage sind von der Zahl der Kalendertage des Lohnabrechnungszeitraums für je 7 Tage 2 Tage abzuziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 3 ist auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag und für die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 auf einen durch 10 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.

(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das auf seiner Lohnsteuerkarte oder auf einer entsprechenden Bescheinigung für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Der Kinderzuschlag beträgt 49,50 Deutsche Mark monatlich, 11,25 Deutsche Mark wöchentlich oder 2,25 Deutsche Mark täglich für jedes Kind. Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Zuschlag 2,25 Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2).

(5) Der Arbeitgeber hat die Zulagen zu errechnen; dabei ist der Zuschlag für ein Kind des Arbeitnehmers (Absatz 4) nur zu berücksichtigen, wenn das Kind auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitnehmers für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Wird der Steuerabzug nach der Steuerklasse IV durchgeführt, ermäßigen sich die in Absatz 4 genannten Beträge des Kinderzuschlags auf die Hälfte. Der Arbeitgeber hat die Zulagen

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

auszuzahlen. In den den Arbeitnehmern erteilten Lohnabrechnungen sind der Arbeitslohn und die Zulagen getrennt auszuweisen. Der Arbeitgeber hat die Summe der Zulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einbehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge (Satz 5), die vom Finanzamt ersetzten Beträge (Satz 6) sowie etwa vom Finanzamt selbst ausgezahlte Zulagen mindern die Lohnsteuereinnahmen.

(6) Der Zuschlag für ein Kind des Arbeitnehmers (Absatz 4), das bei der Errechnung der Zulage durch den Arbeitgeber nicht zu berücksichtigen ist (Absatz 5), wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs durch das Finanzamt errechnet und ausgezahlt; der Antrag ist vorbehaltlich des § 29 Abs. 2 Satz 2 an das Finanzamt zu richten, das für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitnehmers zuständig ist. Der Kinderzuschlag ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen für die Eintragung des Kindes auf der Lohnsteuerkarte oder einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitnehmers vorgelegen haben.

(7) Die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 ist von dem zuständigen Arbeitsamt zu errechnen und zusammen mit dem Konkursausfallgeld auszuzahlen; sie ist den Arbeitnehmern gegenüber gesondert auszuweisen. Die ausgezahlten Zulagen werden dem Arbeitsamt auf Antrag von dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hätte, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend.

(8) Hat das Arbeitsamt den Konkursverwalter mit der Errechnung und Auszahlung des Konkursausfallgeldes beauftragt (§ 141 i des Arbeitsförderungsgesetzes), so hat der Konkursverwalter auch die Zulage zu errechnen und auszuzahlen. Die Mittel für die Auszahlung werden vom Arbeitsamt dem Konkursverwalter zur Verfügung gestellt und dem Arbeitsamt auf Antrag von dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hätte, ersetzt.

(9) Soweit die in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Leistungen nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, hat der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für einen Zulagenanspruch nach Absatz 1 Satz 3 gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage von Belegen über den Bezug einer der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Leistungen zu erbringen. Der Arbeitgeber hat die Art der Leistung und den Zeitraum, für den sie gezahlt worden ist, im Lohnkonto zu vermerken.

(10) Der Anspruch auf die Zulage ist nicht übertragbar.

§ 29

Ergänzende Vorschriften

(1) Auf die Zulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat oder in den Fällen des § 28 Abs. 7 und 8 abzuführen hätte, die Zulage durch schriftlichen Bescheid festsetzt. Das gilt auch in den Fällen, in denen neben der Festsetzung der Zulage von 8 vom Hundert die Gewährung eines Kinderzuschlags beantragt wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf von 2 Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 5 Satz 3 auszuzahlen ist, in den Fällen des § 28 Abs. 7 und 8 bis zum Ablauf von 2 Monaten nach der Auszahlung des Konkursausfallgeldes, zu stellen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Ist eine Zulage durch Bescheid rechtskräftig festgesetzt worden, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Zulage an den Arbeitnehmer nach Maßgabe des rechtskräftigen Bescheids zu zahlen, wenn nicht das Finanzamt die Zulage selbst auszahlt. Das Finanzamt hat dem Arbeitgeber eine Abschrift des rechtskräftigen Bescheids zu übersenden.

(4) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Zulagen. Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers oder in den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 auf Anfrage des Arbeitsamts oder des Konkursverwalters Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.

(5) Der Arbeitgeber hat die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bis 3 gezahlten Zulagen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohn-

konto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen voneinander getrennt einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind nur die Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 besonders zu bescheinigen.

(6) Beträge, die beim Finanzamt auf Grund eines mit der Zahlung der Zulagen zusammenhängenden Tatbestandes, insbesondere auf Grund einer Rückforderung von Zulagen vom Arbeitnehmer oder einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers im Rahmen seiner Haftung, eingehen, erhöhen die Lohnsteuereinnahmen.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 29 a

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die Zulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1, 4 und des § 384 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Für Strafverfahren wegen einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

Artikel VI

Ermächtigungsvorschriften

§ 30

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Abschnitts Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und bei der Gewährung der Zulagen, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich ist, und zwar

- a) über die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises,
- b) über die Ermittlung und Abgrenzung der Einkünfte aus Berlin (West) einschließlich der darauf entfallenden Betriebsausgaben und Werbungskosten;

2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen

- a) über das Verfahren bei der Gewährung von Zulagen,
- b) über die Ersetzung von Zulagen an Arbeitgeber, wenn die Summe der Zulagen den Betrag übersteigt, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist; dabei kann auch eine Verrechnung mit anderen Abgaben oder Beiträgen des Arbeitgebers zugelassen werden. Die verrechneten Beträge sind vom Finanzamt wie Minderungen der Lohnsteuereinnahmen zu behandeln;

3. die in § 25 Abs. 4 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach den §§ 21, 22 und 26 zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle und der Jahreslohnsteuertabelle abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen. Bei der Aufstellung der abgeleiteten Tabellen sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Ausgangstabellen. Für die Aufstellung und Bekanntmachung von Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen sind die für die allgemeinen Lohnsteuertabellen maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der Zulagen nach § 28 bei monatlicher, wöchentlicher und täglicher Lohnabrechnung Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen.

Abschnitt III Schlußvorschriften

§ 31

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1981 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1981 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1981 enden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.

(2) Die §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 ausgeführt werden. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ist auf Umsätze und Innenumsätze, die in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. März 1982 ausgeführt werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Minderungssätze 24 durch 21, 37 durch 33 und 63 durch 61 vom Hundert ersetzt werden. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 ist erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1982 ausgeführt werden.

(3) § 13 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1981 endet (Übergangsjahr); § 52 Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 26 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geänderten Fassung gilt entsprechend.

(4) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vor dem 1. September 1977 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 13 a Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) weiter anzuwenden.

(5) Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977 vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind und bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1979 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 oder nach § 14 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(6) § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz und § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 sind hinsichtlich des Zeitraums von 8 Jahren erstmals auf Schiffe anzuwenden, die nach dem 15. Mai 1973 angeschafft oder hergestellt worden sind. Das gilt nicht für Schiffe, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes von der Gesellschaft, nachweislich vor dem 16. Mai 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft vor dem 16. Mai 1973 begonnen hat.

(7) § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 3 sind auf Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden. § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Abs. 2 Satz 3 sind ferner auf Luftfahrzeuge anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, soweit Steuerbescheide oder Bescheide über die Gewährung einer Investitionszulage noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(8) Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden auf Mehrfamilienhäuser sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist. Bei Mehrfamilienhäusern sowie Ausbauten und Erweiterungen an Mehrfamilienhäusern, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 14 a oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) in Anspruch nehmen will.

(9) § 14 b ist erstmals auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1978 fertiggestellt worden sind. Für Modernisierungsmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt worden sind, ist § 14 b des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) weiter anzuwenden.

(10) § 15 ist erstmals auf Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen anzuwenden, bei denen

1. im Fall der Herstellung
der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 gestellt worden ist,
2. im Fall der Anschaffung
diese auf einem nach dem 31. Dezember 1976 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Die §§ 14 a und 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung sind weiter anzuwenden bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen

1. im Fall der Herstellung
der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist,
2. im Fall des Ersterwerbs oder Zweiterwerbs
die Anschaffung auf einem vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.

Bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 gestellt worden ist oder bei denen im Erwerbsfall die Anschaffung auf einem nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 15. Juli 1977 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, ob er die erhöhten Absetzungen nach § 15 oder nach den §§ 14 a oder 15 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 353) oder einer früheren Fassung in Anspruch nehmen will.

(11) Die Vorschriften des § 14 Abs. 6, des § 14 a Abs. 8, des § 14 b Abs. 4 und des § 15 Abs. 6 des Ge-

setzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

(12) Die Vorschrift des § 15 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, für das § 15 a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

§ 32

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Abschnitt IV

Berlin-Klausel

§ 33

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Änderungsverordnung 1981
zur Ersten bis Dritten Durchführungsverordnung
zum Bundesentschädigungsgesetz**

Vom 24. Februar 1982

Auf Grund der §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen die §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166 b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Februar 1981 (BGBl. I S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Pflegekinder, die der Verfolgte in seine Wohnung aufgenommen hatte und für deren Unterhalt und deren Erziehung nicht von anderer Seite laufend

<p>ab 1. Juli 1967 ab 1. Januar 1971 ab 1. Februar 1977 ab 1. März 1978 ab 1. März 1979 ab 1. März 1981</p>	<p>ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich, ein höherer Betrag als 150 Deutsche Mark monatlich, ein höherer Betrag als 200 Deutsche Mark monatlich, ein höherer Betrag als 360 Deutsche Mark monatlich, ein höherer Betrag als 430 Deutsche Mark monatlich, ein höherer Betrag als 550 Deutsche Mark monatlich und ein höherer Betrag als 650 Deutsche Mark monatlich</p>
---	--

gezahlt wird.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn sie nicht ein eigenes Einkommen

<p>ab 1. Juli 1967 ab 1. Januar 1971 ab 1. Februar 1977 ab 1. März 1978 ab 1. März 1979 ab 1. März 1981</p>	<p>von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich, von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich, von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich, von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich, von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich, von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich und von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich</p>
---	--

haben;“.

3. § 18 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. für Pflegekinder auch mit dem Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem für ihren Unterhalt und ihre Erziehung von anderer Seite laufend

<p>ab 1. Juli 1967 ab 1. Januar 1971 ab 1. Februar 1977 ab 1. März 1978 ab 1. März 1979 ab 1. März 1981</p>	<p>ein höherer Betrag als 125 Deutsche Mark monatlich, ein höherer Betrag als 150 Deutsche Mark monatlich, ein höherer Betrag als 200 Deutsche Mark monatlich, ein höherer Betrag als 360 Deutsche Mark monatlich, ein höherer Betrag als 430 Deutsche Mark monatlich, ein höherer Betrag als 550 Deutsche Mark monatlich und ein höherer Betrag als 650 Deutsche Mark monatlich</p>
---	--

gezahlt wird,“.

4. § 19 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„4. den Fortfall der Erwerbsunfähigkeit im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und den Bezug eines Einkommens

<p>ab 1. Juli 1967 ab 1. Januar 1971</p>	<p>von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich, von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich, von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,</p>
--	--

ab 1. Februar 1977
 ab 1. März 1978
 ab 1. März 1979
 ab 1. März 1981

von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich und
 von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich,

5. die Zahlung eines Betrages

ab 1. Juli 1967
 ab 1. Januar 1971
 ab 1. Februar 1977
 ab 1. März 1978
 ab 1. März 1979
 ab 1. März 1981

von mehr als 125 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 150 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 200 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 360 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 430 Deutsche Mark monatlich,
 von mehr als 550 Deutsche Mark monatlich und
 von mehr als 650 Deutsche Mark monatlich

im Falle des § 5 Abs. 2 Nr. 5, "

5. § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt für

	vom 1. 1. 1966 bis 30. 9. 1966 DM	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968 DM	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969 DM	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969 DM	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970 DM	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971 DM	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972 DM	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973 DM
die Witwe	304	316	329	345	373	418	451	494
den Witwer	304	316	329	345	373	418	451	494
die Vollwaise	153	159	165	173	187	209	226	247
die erste und zweite Halbwaise, wenn keine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	115	120	125	131	141	158	171	187
wenn eine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	85	88	92	96	104	116	125	137
die dritte und jede folgende Halbwaise je	76	79	82	86	93	104	112	123
den elternlosen Enkel	153	159	165	173	187	209	226	247
die Eltern oder Adoptiv- eltern zusammen	229	238	248	260	281	315	340	372
einen überlebenden Eltern- oder Adoptivelternteil	153	159	165	173	187	209	226	247

	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974 DM	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976 DM	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977 DM	vom 1. 2. 1977 bis 28. 2. 1978 DM	vom 1. 3. 1978 bis 28. 2. 1979 DM	vom 1. 3. 1979 bis 29. 2. 1980 DM	vom 1. 3. 1980 bis 28. 2. 1981 DM	ab 1. 3. 1981 DM
die Witwe	553	586	642	706	755	800	860	903
den Witwer	553	586	642	706	755	800	860	903
die Vollwaise	277	294	322	354	379	402	432	454
die erste und zweite Halbwaise, wenn keine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	209	222	243	267	286	303	326	342
wenn eine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je	153	162	177	195	209	222	239	251
die dritte und jede folgende Halbwaise je	138	146	160	176	188	199	214	225
den elternlosen Enkel	277	294	322	354	379	402	432	454
die Eltern oder Adoptiv- eltern zusammen	417	442	484	532	569	603	648	680
einen überlebenden Eltern- oder Adoptivelternteil	277	294	322	354	379	402	432	454 "

6. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
zu § 10 der 1. DV-BEG

Besoldungsübersicht

Vergleichbarer Dienst		Einfacher Dienst DM	Mittlerer Dienst DM	Gehobener Dienst DM	Höherer Dienst DM
1. Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3 100	4 300	6 800	11 000
	bis 31. 3. 1953	3 596	4 988	7 888	12 760
	bis 31. 12. 1955	4 092	5 676	8 976	14 520
	bis 31. 3. 1957	4 464	6 192	9 792	15 840
	bis 31. 5. 1960	5 148	7 084	10 944	17 480
	bis 31. 12. 1960	5 508	7 580	11 710	18 529
	bis 30. 6. 1962	5 949	8 186	12 647	19 826
	bis 28. 2. 1963	6 306	8 677	13 279	20 817
	bis 30. 9. 1964	6 876	8 677	13 279	20 817
	bis 31. 8. 1965	7 426	9 371	14 209	22 274
	bis 31. 12. 1965	8 400	10 092	15 756	23 250
	bis 30. 9. 1966	8 736	10 496	16 386	24 180
	bis 30. 6. 1968	9 085	10 916	17 041	24 905
	bis 31. 3. 1969	9 448	11 353	17 723	25 777
	bis 31. 8. 1969	10 848	13 629	19 878	27 887
	bis 31. 12. 1970	12 115	15 108	21 738	29 995
	bis 31. 12. 1971	13 440	17 505	23 983	34 178
	bis 31. 12. 1972	14 563	18 919	25 818	35 960
	bis 31. 12. 1973	16 021	20 703	28 093	38 625
	bis 31. 12. 1974	18 062	22 891	31 051	41 960
bis 31. 1. 1976	19 146	24 264	32 914	44 058	
bis 31. 1. 1977	20 107	25 357	34 417	45 767	
bis 28. 2. 1978	21 148	26 668	36 177	47 926	
bis 28. 2. 1979	22 079	27 823	37 751	50 015	
bis 29. 2. 1980	22 942	28 903	39 214	51 913	
bis 28. 2. 1981	24 357	30 673	41 609	55 060	
ab 1. 3. 1981	25 453	31 984	43 297	57 184	
2. Unfallruhegehalt (66⅔ % aus Nr. 1)	bis 30. 9. 1951	2 067	2 867	4 534	7 334
	bis 31. 3. 1953	2 398	3 326	5 259	8 507
	bis 31. 12. 1955	2 728	3 784	5 984	9 680
	bis 31. 3. 1957	2 976	4 128	6 528	10 560
	bis 31. 5. 1960	3 432	4 723	7 296	11 653
	bis 31. 12. 1960	3 672	5 054	7 806	12 353
	bis 30. 6. 1962	3 966	5 458	8 432	13 218
	bis 28. 2. 1963	4 204	5 785	8 853	13 878
	bis 30. 9. 1964	4 584	5 785	8 853	13 878
	bis 31. 8. 1965	4 951	6 247	9 473	14 849
	bis 31. 12. 1965	5 600	6 728	10 504	15 500
	bis 30. 9. 1966	5 824	6 997	10 924	16 120
	bis 30. 6. 1968	6 057	7 277	11 361	16 603
	bis 31. 3. 1969	6 299	7 568	11 815	17 184
	bis 31. 8. 1969	7 232	9 086	13 252	18 591
	bis 31. 12. 1970	8 077	10 072	14 492	19 997
	bis 31. 12. 1971	8 959	11 669	15 987	22 783
	bis 31. 12. 1972	9 709	12 613	17 212	23 973
	bis 31. 12. 1973	10 681	13 802	18 729	25 750
	bis 31. 12. 1974	12 041	15 261	20 701	27 973
bis 31. 1. 1976	12 764	16 176	21 943	29 372	
bis 31. 1. 1977	13 405	16 905	22 945	30 511	
bis 28. 2. 1978	14 099	17 779	24 118	31 951	
bis 28. 2. 1979	14 719	18 549	25 167	33 343	
bis 29. 2. 1980	15 295	19 269	26 143	34 609	
bis 28. 2. 1981	16 238	20 449	27 739	36 707	
ab 1. 3. 1981	16 969	21 323	28 865	38 123	
3. Witwengeld (60 % aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	1 500	1 720	2 720	4 400
	bis 31. 3. 1953	1 500	1 996	3 155	5 104
	bis 31. 12. 1955	1 637	2 270	3 590	5 808
	bis 31. 3. 1957	1 786	2 477	3 917	6 336
	bis 31. 5. 1960	2 059	2 834	4 378	6 992
	bis 31. 12. 1960	2 204	3 032	4 684	7 412
	bis 30. 6. 1962	2 380	3 275	5 059	7 931

Vergleichbarer Dienst	Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
	DM	DM	DM	DM
bis 28. 2. 1963	2 522	3 471	5 312	8 327
bis 30. 9. 1964	2 750	3 471	5 312	8 327
bis 31. 8. 1965	2 971	3 748	5 684	8 909
bis 31. 12. 1965	3 360	4 037	6 302	9 300
bis 30. 9. 1966	3 494	4 198	6 554	9 672
bis 30. 6. 1968	3 634	4 366	6 817	9 962
bis 31. 3. 1969	3 779	4 541	7 089	10 311
bis 31. 8. 1969	4 339	5 452	7 951	11 155
bis 31. 12. 1970	4 846	6 043	8 695	11 998
bis 31. 12. 1971	5 376	7 008	9 600	13 668
bis 31. 12. 1972	5 832	7 572	10 332	14 388
bis 31. 12. 1973	6 408	8 280	11 232	15 456
bis 31. 12. 1974	7 224	9 156	12 420	16 788
bis 31. 1. 1976	7 656	9 708	13 164	17 628
bis 31. 1. 1977	8 040	10 140	13 764	18 312
bis 28. 2. 1978	8 460	10 668	14 472	19 176
bis 28. 2. 1979	8 832	11 136	15 096	20 004
bis 29. 2. 1980	9 180	11 556	15 684	20 760
bis 28. 2. 1981	9 744	12 264	16 644	22 020
ab 1. 3. 1981	10 188	12 792	17 316	22 872
4. Waisengeld (30 % aus Nr. 2)				
bis 30. 9. 1951	620	860	1 360	2 200
bis 31. 3. 1953	719	998	1 578	2 552
bis 31. 12. 1955	818	1 135	1 795	2 904
bis 31. 3. 1957	893	1 238	1 958	3 168
bis 31. 5. 1960	1 030	1 417	2 189	3 496
bis 31. 12. 1960	1 102	1 516	2 342	3 706
bis 30. 6. 1962	1 190	1 637	2 530	3 965
bis 28. 2. 1963	1 261	1 736	2 656	4 163
bis 30. 9. 1964	1 375	1 736	2 656	4 163
bis 31. 8. 1965	1 485	1 874	2 842	4 455
bis 31. 12. 1965	1 680	2 018	3 151	4 650
bis 30. 9. 1966	1 747	2 099	3 277	4 836
bis 30. 6. 1968	1 817	2 183	3 408	4 981
bis 31. 3. 1969	1 890	2 271	3 545	5 155
bis 31. 8. 1969	2 170	2 726	3 976	5 577
bis 31. 12. 1970	2 423	3 022	4 348	5 999
bis 31. 12. 1971	2 688	3 504	4 800	6 840
bis 31. 12. 1972	2 916	3 792	5 172	7 200
bis 31. 12. 1973	3 204	4 140	5 616	7 728
bis 31. 12. 1974	3 612	4 584	6 216	8 388
bis 31. 1. 1976	3 828	4 848	6 588	8 808
bis 31. 1. 1977	4 020	5 076	6 888	9 156
bis 28. 2. 1978	4 236	5 340	7 236	9 588
bis 28. 2. 1979	4 416	5 568	7 548	10 008
bis 29. 2. 1980	4 584	5 784	7 848	10 380
bis 28. 2. 1981	4 872	6 132	8 328	11 016
ab 1. 3. 1981	5 088	6 396	8 664	11 436."

Artikel 2

Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Februar 1981 (BGBl. I S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente
(§ 32 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

	vom 1. 1. 1966 bis 30. 9. 1966 DM	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968 DM	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969 DM	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969 DM	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970 DM	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971 DM	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972 DM	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973 DM
von 25 bis 39 v. H.	153	159	165	173	187	209	226	247
von 40 bis 49 v. H.	191	199	207	217	234	262	283	310

Lebensalter gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2		bis zum	ab						
		voll- endetem 25. Lebens- jahr	voll- endetem 25. Lebens- jahr	voll- endetem 30. Lebens- jahr	voll- endetem 35. Lebens- jahr	voll- endetem 40. Lebens- jahr	voll- endetem 45. Lebens- jahr	voll- endetem 50. Lebens- jahr	voll- endetem 55. Lebens- jahr
		DM							
	bis 31. 5. 1960	4 212	4 212	4 446	4 680	4 914	5 148	5 148	5 148
	bis 31. 12. 1960	4 507	4 507	4 757	5 008	5 258	5 508	5 508	5 508
	bis 30. 6. 1962	4 868	4 868	5 138	5 409	5 679	5 949	5 949	5 949
	bis 28. 2. 1963	5 160	5 160	5 446	5 734	6 020	6 306	6 306	6 306
	bis 30. 9. 1964	5 160	5 160	5 472	5 784	6 096	6 408	6 720	6 876
	bis 31. 8. 1965	5 573	5 573	5 910	6 247	6 584	6 921	7 258	7 426
	bis 31. 12. 1965	6 108	6 490	6 872	7 254	7 636	8 018	8 400	8 400
	bis 30. 9. 1966	6 352	6 750	7 147	7 544	7 941	8 339	8 736	8 736
	bis 30. 6. 1968	6 606	7 020	7 433	7 846	8 259	8 673	9 085	9 085
	bis 31. 3. 1969	6 870	7 301	7 730	8 160	8 589	9 020	9 448	9 448
	bis 31. 8. 1969	8 040	8 604	9 168	9 732	10 284	10 848		
	bis 31. 12. 1970	9 108	9 708	10 308	10 920	11 520	12 120		
	bis 31. 12. 1971	10 236	10 872	11 520	12 156	12 804	13 440		
	bis 31. 12. 1972	11 220	11 892	12 552	13 224	13 896	14 568		
	bis 31. 12. 1973	12 468	13 176	13 884	14 604	15 312	16 020		
	bis 31. 12. 1974	14 460	15 180	15 900	16 620	17 340	18 060		
	bis 31. 1. 1976	15 324	16 092	16 848	17 616	18 384	19 152		
	bis 31. 1. 1977	16 296	17 064	17 820	18 588	19 344	20 112		
	bis 28. 2. 1978	17 136	17 940	18 744	19 548	20 352	21 144		
	bis 28. 2. 1979	17 892	18 732	19 572	20 400	21 240	22 080		
	bis 29. 2. 1980	18 588	19 452	20 328	21 204	22 068	22 944		
	bis 28. 2. 1981	19 728	20 652	21 576	22 500	23 424	24 360		
	ab 1. 3. 1981	20 664	21 624	22 572	23 532	24 492	25 452		
2. Dienststeinkommen	bis 30. 9. 1951	2 800	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
jährlich	bis 31. 3. 1953	3 248	3 248	3 596	3 944	4 292	4 640	4 988	5 336
Mittlerer Dienst	bis 31. 12. 1955	3 696	3 696	4 092	4 488	4 884	5 280	5 676	6 072
	bis 31. 3. 1957	4 032	4 032	4 464	4 896	5 328	5 760	6 192	6 624
	bis 31. 5. 1960	4 774	4 774	5 236	5 698	6 160	6 622	7 084	7 084
	bis 31. 12. 1960	5 108	5 108	5 603	6 097	6 591	7 086	7 580	7 580
	bis 30. 6. 1962	5 517	5 517	6 051	6 585	7 118	7 653	8 186	8 186
	bis 28. 2. 1963	5 848	5 848	6 414	6 980	7 545	8 112	8 677	8 677
	bis 30. 9. 1964	6 120	6 120	6 552	6 980	7 545	8 112	8 677	8 677
	bis 31. 8. 1965	6 610	6 610	7 076	7 538	8 149	8 761	9 371	9 371
	bis 31. 12. 1965	7 176	7 662	8 148	8 634	9 120	9 606	10 092	10 092
	bis 30. 9. 1966	7 463	7 968	8 474	8 979	9 485	9 990	10 496	10 496
	bis 30. 6. 1968	7 762	8 287	8 813	9 338	9 864	10 390	10 916	10 916
	bis 31. 3. 1969	8 072	8 618	9 166	9 712	10 259	10 806	11 353	11 353
	bis 31. 8. 1969	8 664	9 660	10 656	11 652	12 636	13 632		
	bis 31. 12. 1970	9 780	10 848	11 916	12 984	14 052	15 108		
	bis 31. 12. 1971	11 064	12 348	13 644	14 928	16 212	17 508		
	bis 31. 12. 1972	12 216	13 548	14 892	16 236	17 580	18 924		
	bis 31. 12. 1973	13 584	15 012	16 428	17 856	19 284	20 700		
	bis 31. 12. 1974	15 576	17 040	18 504	19 968	21 432	22 896		
	bis 31. 1. 1976	16 500	18 060	19 608	21 156	22 716	24 264		
	bis 31. 1. 1977	17 460	19 044	20 616	22 200	23 784	25 356		
	bis 28. 2. 1978	18 348	20 016	21 672	23 340	25 008	26 664		
	bis 28. 2. 1979	19 140	20 868	22 608	24 348	26 088	27 828		
	bis 29. 2. 1980	19 872	21 672	23 484	25 284	27 096	28 896		
	bis 28. 2. 1981	21 072	22 992	24 912	26 832	28 752	30 672		
	ab 1. 3. 1981	22 044	24 036	26 016	28 008	29 988	31 980		
3. Dienststeinkommen	bis 30. 9. 1951	3 600	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200
jährlich	bis 31. 3. 1953	4 176	4 176	4 872	5 568	6 264	6 960	7 656	8 352
Gehobener Dienst	bis 31. 12. 1955	4 752	4 752	5 544	6 336	7 128	7 920	8 712	9 504
	bis 31. 3. 1957	5 184	5 184	6 048	6 912	7 776	8 640	9 504	10 368
	bis 31. 5. 1960	5 928	5 928	6 840	7 752	8 664	9 576	10 488	10 944
	bis 31. 12. 1960	6 343	6 343	7 319	8 295	9 270	10 246	11 222	11 710
	bis 30. 6. 1962	6 850	6 850	7 905	8 959	10 012	11 066	12 120	12 647
	bis 28. 2. 1963	7 261	7 261	8 379	9 497	10 613	11 730	12 726	13 279
	bis 30. 9. 1964	7 661	7 661	8 379	9 497	10 613	11 730	12 726	13 279
	bis 31. 8. 1965	8 274	8 274	9 049	10 257	11 356	12 551	13 617	14 209
	bis 31. 12. 1965	9 684	10 587	11 490	12 393	13 296	14 198	15 100	15 100
	bis 30. 9. 1966	10 071	11 010	11 950	12 889	13 828	14 766	15 704	15 704
	bis 30. 6. 1968	10 474	11 450	12 428	13 405	14 381	15 357	16 332	16 332

Lebensalter gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2		bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr DM	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr DM	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr DM	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr DM	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr DM	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr DM	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr DM	ab voll- endetem 55. Lebens- jahr DM
	bis 31. 3. 1969	10 893	11 908	12 925	13 941	14 956	15 971	16 985	16 985
	bis 31. 8. 1969	11 832	13 272	14 712	16 152	17 592	19 032		
	bis 31. 12. 1970	13 056	14 580	16 092	17 616	19 128	20 652		
	bis 31. 12. 1971	14 700	16 272	17 844	19 404	20 976	22 548		
	bis 31. 12. 1972	16 152	17 784	19 404	21 024	22 644	24 264		
	bis 31. 12. 1973	17 844	19 560	21 276	22 980	24 696	26 412		
	bis 31. 12. 1974	19 836	21 708	23 580	25 452	27 324	29 184		
	bis 31. 1. 1976	21 024	23 004	24 996	26 976	28 956	30 936		
	bis 31. 1. 1977	21 948	23 988	26 040	28 092	30 132	32 184		
	bis 28. 2. 1978	23 052	25 164	27 288	29 400	31 524	33 648		
	bis 28. 2. 1979	24 036	26 220	28 416	30 612	32 808	34 992		
	bis 29. 2. 1980	24 948	27 204	29 472	31 740	34 008	36 276		
	bis 28. 2. 1981	26 436	28 836	31 236	33 636	36 048	38 448		
	ab 1. 3. 1981	27 588	30 060	32 556	35 028	37 512	39 996		
4. Dienstekommen jährlich	bis 30. 9. 1951	4 900	4 900	6 000	7 100	8 200	9 300	10 400	11 500
Höherer Dienst	bis 31. 3. 1953	5 684	5 684	6 960	8 236	9 512	10 788	12 064	13 340
	bis 31. 12. 1955	6 468	6 468	7 920	9 372	10 824	12 276	13 728	15 180
	bis 31. 3. 1957	7 056	7 056	8 640	10 224	11 808	13 392	14 976	16 560
	bis 31. 5. 1960	7 448	7 448	9 120	10 792	12 464	14 136	15 808	17 480
	bis 31. 12. 1960	7 969	7 969	9 758	11 547	13 212	14 984	16 756	18 529
	bis 30. 6. 1962	8 607	8 607	10 539	12 471	14 137	16 033	17 929	19 826
	bis 30. 9. 1964	9 123	9 123	11 171	13 095	14 844	16 835	18 825	20 817
	bis 31. 8. 1965	9 853	9 853	11 953	14 012	15 883	18 013	20 143	22 274
	bis 31. 12. 1965	13 994	15 177	16 360	17 543	18 726	19 909	21 092	22 274
	bis 30. 9. 1966	14 554	15 784	17 014	18 245	19 475	20 705	21 936	23 165
	bis 30. 6. 1968	15 136	16 415	17 695	18 975	20 254	21 326	22 594	23 860
	bis 31. 3. 1969	15 741	17 072	18 403	19 734	20 963	22 072	23 385	24 695
	bis 31. 8. 1969	16 704	18 372	20 040	21 708	23 364	25 032	26 700	
	bis 31. 12. 1970	18 144	19 872	21 612	23 352	25 080	26 820	28 560	
	bis 31. 12. 1971	19 908	22 044	24 180	26 316	28 452	30 588	32 724	
	bis 31. 12. 1972	21 564	23 688	25 824	27 960	30 084	32 220	34 356	
	bis 31. 12. 1973	23 592	25 788	27 984	30 180	32 376	34 572	36 780	
	bis 31. 12. 1974	26 064	28 404	30 756	33 096	35 448	37 788	40 140	
	bis 31. 1. 1976	27 624	30 048	32 460	34 884	37 308	39 720	42 144	
	bis 31. 1. 1977	28 788	31 284	33 780	36 264	38 760	41 256	43 740	
	bis 28. 2. 1978	30 252	32 808	35 352	37 896	40 440	42 984	45 528	
	bis 28. 2. 1979	31 464	34 092	36 708	39 324	41 952	44 568	47 184	
	bis 29. 2. 1980	32 676	35 352	38 028	40 704	43 380	46 056	48 732	
	bis 28. 2. 1981	34 632	37 428	40 212	42 996	45 792	48 576	51 372	
	ab 1. 3. 1981	36 060	38 928	41 808	44 676	47 544	50 412	53 280	

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Februar 1981 (BGBl. I S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a erhält folgende Fassung:

„§ 22 a

Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente (§ 83 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt

vom 1. 10 1966 bis 30. 6. 1968 DM	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969 DM	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969 DM	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970 DM	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971 DM	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972 DM	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973 DM	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974 DM
1 030	1 066	1 112	1 190	1 309	1 374	1 471	1 605

vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976 DM	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977 DM	vom 1. 2. 1977 bis 28. 2. 1978 DM	vom 1. 3. 1978 bis 28. 2. 1979 DM	vom 1. 3. 1979 bis 29. 2. 1980 DM	vom 1. 3. 1980 bis 28. 2. 1981 DM	ab 1. 3. 1981 DM
1 686	1 750	1 821	1 888	1 949	2 055	2 131."

2. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der monatliche Freibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes beträgt

vom 1. 1. 1966 bis 30. 9. 1966 DM	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968 DM	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969 DM	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969 DM	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970 DM	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971 DM	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972 DM	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973 DM
240	250	260	272	294	329	355	389

vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974 DM	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976 DM	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977 DM	vom 1. 2. 1977 bis 28. 2. 1978 DM	vom 1. 3. 1978 bis 28. 2. 1979 DM	vom 1. 3. 1979 bis 29. 2. 1980 DM	vom 1. 3. 1980 bis 28. 2. 1981 DM	ab 1. 3. 1981 DM
436	462	485	509	532	553	586	611."

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz 16 ergänzt:

„Die sich nach Satz 15 ergebenden Rentenbeträge bis 1 300 Deutsche Mark monatlich werden ab 1. März 1981 um weitere 4,3 v. H. erhöht; Rentenbeträge ab 1 301 Deutsche Mark monatlich werden ab 1. März 1981 um 4 v. H., mindestens jedoch um einen monatlichen Betrag von 56 Deutsche Mark erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2 131 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf.“

4. § 33 a erhält folgende Fassung:

„§ 33 a

Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente
(§ 95 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes)

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt

vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968 DM	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969 DM	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969 DM	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970 DM	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971 DM	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972 DM	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973 DM	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974 DM
1 030	1 066	1 112	1 190	1 309	1 374	1 471	1 605

vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976 DM	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977 DM	vom 1. 2. 1977 bis 28. 2. 1978 DM	vom 1. 3. 1978 bis 28. 2. 1979 DM	vom 1. 3. 1979 bis 29. 2. 1980 DM	vom 1. 3. 1980 bis 28. 2. 1981 DM	ab 1. 3. 1981 DM
1 686	1 750	1 821	1 888	1 949	2 055	2 131."

5. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die monatlichen Freibeträge nach § 95 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes betragen für

	vom 1. 1. 1966 bis 30. 9. 1966 DM	vom 1. 10. 1966 bis 30. 6. 1968 DM	vom 1. 7. 1968 bis 31. 3. 1969 DM	vom 1. 4. 1969 bis 31. 8. 1969 DM	vom 1. 9. 1969 bis 31. 12. 1970 DM	vom 1. 1. 1971 bis 31. 12. 1971 DM	vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1972 DM	vom 1. 1. 1973 bis 31. 12. 1973 DM
den unverheirateten Verfolgten	415	430	447	468	505	566	611	669
den verheirateten Verfolgten	520	540	562	589	636	712	769	842
jedes nach dem bis zum 31. 12. 1974 geltenden Be- amtenrecht kinderzuschlags- berechtigte Kind	42	45	47	49	53	59	64	70

	vom 1. 1. 1974 bis 31. 12. 1974 DM	vom 1. 1. 1975 bis 31. 1. 1976 DM	vom 1. 2. 1976 bis 31. 1. 1977 DM	vom 1. 2. 1977 bis 28. 2. 1978 DM	vom 1. 3. 1978 bis 28. 2. 1979 DM	vom 1. 3. 1979 bis 29. 2. 1980 DM	vom 1. 3. 1980 bis 28. 2. 1981 DM	ab 1. 3. 1981 DM
den unverheirateten Verfolgten	749	794	834	876	915	952	1 009	1 051
den verheirateten Verfolgten	943	1 000	1 050	1 103	1 153	1 199	1 271	1 324
jedes nach dem bis zum 31. 12. 1974 geltenden Be- amtenrecht kinderzuschlags- berechtigte Kind	78	83	87	91	95	99	105	109."

6 § 35 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle des § 97 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes werden die in § 95 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes genannten Beträge für die Witwe oder den Witwer durch folgende Beträge ersetzt:

bis 31. Dezember 1960	260 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1972	555 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	310 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1973	608 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965	360 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1974	681 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	375 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1976	722 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968	390 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1977	758 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969	406 Deutsche Mark,	bis 28. Februar 1978	796 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969	425 Deutsche Mark,	bis 28. Februar 1979	832 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1970	459 Deutsche Mark,	bis 29. Februar 1980	865 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1971	514 Deutsche Mark,	bis 28. Februar 1981	917 Deutsche Mark,
		ab 1. März 1981	956 Deutsche Mark.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind, für das nach dem bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können,

bis 31. Dezember 1960 um	20 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1972 um	64 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964 um	30 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1973 um	70 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965 um	40 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1974 um	78 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966 um	42 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1976 um	83 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968 um	45 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1977 um	87 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969 um	47 Deutsche Mark,	bis 28. Februar 1978 um	91 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969 um	49 Deutsche Mark,	bis 28. Februar 1979 um	95 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1970 um	53 Deutsche Mark,	bis 29. Februar 1980 um	99 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1971 um	59 Deutsche Mark,	bis 28. Februar 1981 um	105 Deutsche Mark,
		ab 1. März 1981 um	109 Deutsche Mark.

(4) Haben neben der Witwe oder dem Witwer auch Kinder Anspruch auf Rente, so treten für jedes Kind an die Stelle der in § 95 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes genannten Beträge folgende Beträge:

bis 31. Dezember 1960	100 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1972	200 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	110 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1973	219 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965	130 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1974	245 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	135 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1976	260 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968	140 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1977	273 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969	146 Deutsche Mark,	bis 28. Februar 1978	287 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969	153 Deutsche Mark,	bis 28. Februar 1979	300 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1970	165 Deutsche Mark,	bis 29. Februar 1980	312 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1971	185 Deutsche Mark,	bis 28. Februar 1981	331 Deutsche Mark,
		ab 1. März 1981	345 Deutsche Mark.

(5) Haben nur die Kinder Anspruch auf Rente, so treten für jedes Kind an die Stelle der in Absatz 4 genannten Beträge folgende Beträge:

bis 31. Dezember 1960	120 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1972	262 Deutsche Mark,
bis 30. September 1964	140 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1973	287 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1965	170 Deutsche Mark,	bis 31. Dezember 1974	321 Deutsche Mark,
bis 30. September 1966	177 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1976	340 Deutsche Mark,
bis 30. Juni 1968	185 Deutsche Mark,	bis 31. Januar 1977	357 Deutsche Mark,
bis 31. März 1969	192 Deutsche Mark,	bis 28. Februar 1978	375 Deutsche Mark,
bis 31. August 1969	201 Deutsche Mark,	bis 28. Februar 1979	392 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1970	217 Deutsche Mark,	bis 29. Februar 1980	408 Deutsche Mark,
bis 31. Dezember 1971	243 Deutsche Mark,	bis 28. Februar 1981	433 Deutsche Mark,
		ab 1. März 1981	451 Deutsche Mark."

7. § 38 a erhält folgende Fassung:

„§ 38 a

(1) Der Monatsbetrag der Rente nach § 156 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes beträgt

ab 1. 1. 1966 DM	ab 1. 10. 1966 DM	ab 1. 7. 1968 DM	ab 1. 4. 1969 DM	ab 1. 9. 1969 DM	ab 1. 1. 1971 DM	ab 1. 1. 1972 DM	ab 1. 1. 1973 DM
260	270	281	294	318	356	384	420
ab 1. 1. 1974 DM	ab 1. 1. 1975 DM	ab 1. 2. 1976 DM	ab 1. 2. 1977 DM	ab 1. 3. 1978 DM	ab 1. 3. 1979 DM	ab 1. 3. 1980 DM	ab 1. 3. 1981 DM
470	498	523	549	574	597	633	660

(2) Der Monatsbetrag der Rente nach § 157 Abs. 2 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes beträgt

ab 1. 1. 1966 DM	ab 1. 10. 1966 DM	ab 1. 7. 1968 DM	ab 1. 4. 1969 DM	ab 1. 9. 1969 DM	ab 1. 1. 1971 DM	ab 1. 1. 1972 DM	ab 1. 1. 1973 DM
198	206	214	224	242	271	293	321
ab 1. 1. 1974 DM	ab 1. 1. 1975 DM	ab 1. 2. 1976 DM	ab 1. 2. 1977 DM	ab 1. 3. 1978 DM	ab 1. 3. 1979 DM	ab 1. 3. 1980 DM	ab 1. 3. 1981 DM
360	382	401	421	440	458	486	506

(3) Der Monatsbetrag der Rente nach § 157 Abs. 2 Satz 2 des Bundesentschädigungsgesetzes beträgt

ab 1. 1. 1966 DM	ab 1. 10. 1966 DM	ab 1. 7. 1968 DM	ab 1. 4. 1969 DM	ab 1. 9. 1969 DM	ab 1. 1. 1971 DM	ab 1. 1. 1972 DM	ab 1. 1. 1973 DM
99	103	107	112	121	136	147	161
ab 1. 1. 1974 DM	ab 1. 1. 1975 DM	ab 1. 2. 1976 DM	ab 1. 2. 1977 DM	ab 1. 3. 1978 DM	ab 1. 3. 1979 DM	ab 1. 3. 1980 DM	ab 1. 3. 1981 DM
180	191	201	211	221	230	244	254."

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) erhält folgende Fassung:

„Anlage 4
zu den §§ 15 und 17 der 3. DV-BEG

Besoldungsübersicht

1. Einfacher Dienst		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 55. Lebensjahr DM
Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	2 700	3 000	3 300	3 450
	bis 31. 3. 1953	3 132	3 480	3 828	4 002
	bis 31. 12. 1955	3 564	3 960	4 356	4 554
	bis 31. 3. 1957	3 888	4 320	4 752	4 968
	bis 31. 5. 1960	4 680	4 914	5 148	5 244
	bis 31. 12. 1960	5 008	5 258	5 508	5 611
	bis 30. 6. 1962	5 409	5 679	5 949	6 060
	bis 28. 2. 1963	5 734	6 020	6 306	6 424
	bis 30. 9. 1964	5 784	6 096	6 720	6 876
	bis 31. 8. 1965	6 247	6 584	7 258	7 426

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 50. Lebensjahr DM
bis 31. 12. 1965	6 872	7 636	8 018	8 400
bis 30. 9. 1966	7 147	7 941	8 339	8 736
bis 30. 6. 1968	7 433	8 259	8 673	9 085
bis 31. 3. 1969	7 730	8 589	9 020	9 448

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
bis 31. 8. 1969	9 162	10 284	10 848
bis 31. 12. 1970	10 306	11 512	12 115
bis 31. 12. 1971	11 516	12 798	13 440
bis 31. 12. 1972	12 555	13 893	14 563
bis 31. 12. 1973	13 889	15 311	16 021
bis 31. 12. 1974	15 898	17 341	18 062
bis 31. 1. 1976	16 852	18 381	19 146
bis 31. 1. 1977	17 823	19 346	20 107
bis 28. 2. 1978	18 743	20 346	21 148
bis 28. 2. 1979	19 566	21 241	22 079
bis 29. 2. 1980	20 328	22 071	22 942
bis 28. 2. 1981	21 579	23 431	24 357
ab 1. 3. 1981	22 576	24 494	25 453

2. Mittlerer Dienst

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 55. Lebensjahr DM
Erreichbare Dienstbezüge bis 30. 9. 1951	3 400	4 000	4 600	4 900
bis 31. 3. 1953	3 944	4 640	5 336	5 684
bis 31. 12. 1955	4 488	5 280	6 072	6 468
bis 31. 3. 1957	4 896	5 760	6 624	7 056
bis 31. 5. 1960	5 698	6 622	7 084	7 448
bis 31. 12. 1960	6 097	7 086	7 580	7 969
bis 30. 6. 1962	6 585	7 653	8 186	8 607
bis 30. 9. 1964	6 980	8 112	8 677	9 123
bis 31. 8. 1965	7 538	8 761	9 371	9 853

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 50. Lebensjahr DM
bis 31. 12. 1965	8 148	9 120	9 606	10 092
bis 30. 9. 1966	8 474	9 485	9 990	10 496
bis 30. 6. 1968	8 813	9 864	10 390	10 916
bis 31. 3. 1969	9 166	10 259	10 806	11 353

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
bis 31. 8. 1969	10 650	12 636	13 629
bis 31. 12. 1970	11 907	14 041	15 108
bis 31. 12. 1971	13 640	16 216	17 505
bis 31. 12. 1972	14 894	17 578	18 919
bis 31. 12. 1973	16 430	19 278	20 703
bis 31. 12. 1974	18 498	21 427	22 891
bis 31. 1. 1976	19 608	22 713	24 264
bis 31. 1. 1977	20 620	23 778	25 357

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
bis 28. 2. 1978	21 675	25 004	26 668
bis 28. 2. 1979	22 611	26 086	27 823
bis 29. 2. 1980	23 483	27 096	28 903
bis 28. 2. 1981	24 912	28 753	30 673
ab 1. 3. 1981	26 016	29 995	31 984

3. Gehobener Dienst

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 55. Lebensjahr DM
Erreichbare Dienstbezüge				
bis 30. 9. 1951	4 800	6 000	7 200	7 800
bis 31. 3. 1953	5 568	6 960	8 352	9 048
bis 31. 12. 1955	6 336	7 920	9 504	10 296
bis 31. 3. 1957	6 912	8 640	10 368	11 232
bis 31. 5. 1960	7 752	9 576	10 944	11 700
bis 31. 12. 1960	8 295	10 246	11 710	12 519
bis 30. 6. 1962	8 959	11 066	12 647	13 395
bis 30. 9. 1964	9 497	11 730	13 279	14 065
bis 31. 8. 1965	10 257	12 551	14 209	15 050

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 50. Lebensjahr DM
bis 31. 12. 1965	11 490	13 296	14 198	15 100
bis 30. 9. 1966	11 950	13 828	14 766	15 704
bis 30. 6. 1968	12 428	14 381	15 357	16 332
bis 31. 3. 1969	12 925	14 956	15 971	16 985

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
bis 31. 8. 1969	14 712	17 592	19 032
bis 31. 12. 1970	16 095	19 131	20 649
bis 31. 12. 1971	17 838	20 976	22 544
bis 31. 12. 1972	19 401	22 647	24 269
bis 31. 12. 1973	21 272	24 696	26 407
bis 31. 12. 1974	23 577	27 318	29 188
bis 31. 1. 1976	24 992	28 957	30 939
bis 31. 1. 1977	26 040	30 133	32 180
bis 28. 2. 1978	27 286	31 525	33 645
bis 28. 2. 1979	28 416	32 802	34 995
bis 29. 2. 1980	29 475	34 007	36 273
bis 28. 2. 1981	31 243	36 046	38 447
ab 1. 3. 1981	32 547	37 507	39 988

4. Höherer Dienst

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 55. Lebensjahr DM
Erreichbare Dienstbezüge				
bis 30. 9. 1951	7 100	9 300	11 500	12 600
bis 31. 3. 1953	8 236	10 788	13 340	14 616
bis 31. 12. 1955	9 372	12 276	15 180	16 632
bis 31. 3. 1957	10 224	13 392	16 560	18 144
bis 31. 5. 1960	10 792	14 136	17 480	18 900
bis 31. 12. 1960	11 547	14 984	18 529	20 034

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 55. Lebensjahr DM
bis 30. 6. 1962	12 471	16 033	19 826	21 436
bis 30. 9. 1964	13 095	16 835	20 817	22 508
bis 31. 8. 1965	14 012	18 013	22 274	24 084
bis 31. 12. 1965	16 360	18 726	22 274	24 084
bis 30. 9. 1966	17 014	19 475	23 165	24 084
bis 30. 6. 1968	17 695	20 254	23 860	24 720
bis 31. 3. 1969	18 403	20 963	24 695	25 585

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 50. Lebensjahr DM
bis 31. 8. 1969	20 036	23 368	25 034	26 700
bis 31. 12. 1970	21 614	25 088	26 825	28 562
bis 31. 12. 1971	24 177	28 451	30 588	32 724
bis 31. 12. 1972	25 825	30 089	32 221	34 353
bis 31. 12. 1973	27 986	32 380	34 577	36 776
bis 31. 12. 1974	30 753	35 445	37 790	40 136
bis 31. 1. 1976	32 465	37 304	39 724	42 143
bis 31. 1. 1977	33 775	38 759	41 252	43 744
bis 28. 2. 1978	35 347	40 439	42 984	45 530
bis 28. 2. 1979	36 708	41 948	44 569	47 189
bis 29. 2. 1980	38 031	43 380	46 055	48 730
bis 28. 2. 1981	40 211	45 790	48 580	51 369
ab 1. 3. 1981	41 801	47 541	50 412	53 282."

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) erhält folgende Fassung:

„Anlage 5 c
zu § 22 der 3. DV-BEG

Besoldungsübersicht

Rente

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
1. Einfacher Dienst				
1. Dienstehkommen jährlich				
	bis 31. 8. 1969	9 162	10 284	10 848
	bis 31. 12. 1970	10 306	11 512	12 115
	bis 31. 12. 1971	11 516	12 798	13 440
	bis 31. 12. 1972	12 555	13 893	14 563
	bis 31. 12. 1973	13 889	15 311	16 021
	bis 31. 12. 1974	15 898	17 341	18 062
	bis 31. 1. 1976	16 852	18 381	19 146
	bis 31. 1. 1977	17 823	19 346	20 107
	bis 28. 2. 1978	18 743	20 346	21 148
	bis 28. 2. 1979	19 566	21 241	22 079
	bis 29. 2. 1980	20 328	22 071	22 942
	bis 28. 2. 1981	21 579	23 431	24 357
	ab 1. 3. 1981	22 576	24 494	25 453
2. Versorgungsbezüge jährlich				
	bis 31. 8. 1969	4 123	6 685	7 919
	bis 31. 12. 1970	4 638	7 483	8 844
	bis 31. 12. 1971	5 182	8 319	9 811
	bis 31. 12. 1972	5 650	9 030	10 631
	bis 31. 12. 1973	6 250	9 952	11 695
	bis 31. 12. 1974	7 154	11 272	13 185
	bis 31. 1. 1976	7 583	11 948	13 977
	bis 31. 1. 1977	8 020	12 575	14 678
	bis 28. 2. 1978	8 434	13 225	15 438

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
	bis 28. 2. 1979	8 805	13 807	16 118
	bis 29. 2. 1980	9 148	14 346	16 748
	bis 28. 2. 1981	9 711	15 230	17 781
	ab 1. 3. 1981	10 159	15 921	18 581
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	2 748	4 452	5 280
	bis 31. 12. 1970	3 096	4 992	5 892
	bis 31. 12. 1971	3 456	5 544	6 540
	bis 31. 12. 1972	3 768	6 024	7 092
	bis 31. 12. 1973	4 164	6 636	7 800
	bis 31. 12. 1974	4 764	7 512	8 796
	bis 31. 1. 1976	5 052	7 968	9 324
	bis 31. 1. 1977	5 352	8 388	9 780
	bis 28. 2. 1978	5 628	8 820	10 296
	bis 28. 2. 1979	5 868	9 204	10 740
	bis 29. 2. 1980	6 096	9 564	11 160
	bis 28. 2. 1981	6 480	10 152	11 856
	ab 1. 3. 1981	6 780	10 620	12 384
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	229	371	440
	bis 31. 12. 1970	258	416	491
	bis 31. 12. 1971	288	462	545
	bis 31. 12. 1972	314	502	591
	bis 31. 12. 1973	347	553	650
	bis 31. 12. 1974	397	626	733
	bis 31. 1. 1976	421	664	777
	bis 31. 1. 1977	446	699	815
	bis 28. 2. 1978	469	735	858
	bis 28. 2. 1979	489	767	895
	bis 29. 2. 1980	508	797	930
	bis 28. 2. 1981	540	846	988
	ab 1. 3. 1981	565	885	1 032
2. Mittlerer Dienst				
1. Dienststeinkommen jährlich	bis 31. 8. 1969	10 650	12 636	13 629
	bis 31. 12. 1970	11 907	14 041	15 108
	bis 31. 12. 1971	13 640	16 216	17 505
	bis 31. 12. 1972	14 894	17 578	18 919
	bis 31. 12. 1973	16 430	19 278	20 703
	bis 31. 12. 1974	18 498	21 427	22 891
	bis 31. 1. 1976	19 608	22 713	24 264
	bis 31. 1. 1977	20 620	23 778	25 357
	bis 28. 2. 1978	21 675	25 004	26 668
	bis 28. 2. 1979	22 611	26 086	27 823
	bis 29. 2. 1980	23 483	27 096	28 903
	bis 28. 2. 1981	24 912	28 753	30 673
	ab 1. 3. 1981	26 016	29 995	31 984
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	4 793	8 213	9 949
	bis 31. 12. 1970	5 358	9 127	11 029
	bis 31. 12. 1971	6 138	10 540	12 779
	bis 31. 12. 1972	6 702	11 426	13 811
	bis 31. 12. 1973	7 394	12 531	15 113
	bis 31. 12. 1974	8 324	13 928	16 710
	bis 31. 1. 1976	8 824	14 763	17 713
	bis 31. 1. 1977	9 279	15 456	18 511
	bis 28. 2. 1978	9 754	16 253	19 468
	bis 28. 2. 1979	10 175	16 956	20 311
	bis 29. 2. 1980	10 567	17 612	21 099
	bis 28. 2. 1981	11 210	18 690	22 391
	ab 1. 3. 1981	11 707	19 497	23 348
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	3 192	5 472	6 636
	bis 31. 12. 1970	3 576	6 084	7 356
	bis 31. 12. 1971	4 092	7 032	8 520
	bis 31. 12. 1972	4 464	7 620	9 204
	bis 31. 12. 1973	4 932	8 352	10 080
	bis 31. 12. 1974	5 544	9 288	11 136
	bis 31. 1. 1976	5 880	9 840	11 808

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
	bis 31. 1. 1977	6 192	10 308	12 336
	bis 28. 2. 1978	6 504	10 836	12 984
	bis 28. 2. 1979	6 780	11 304	13 536
	bis 29. 2. 1980	7 044	11 736	14 064
	bis 28. 2. 1981	7 476	12 456	14 928
	ab 1. 3. 1981	7 800	12 996	15 564
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	266	456	553
	bis 31. 12. 1970	298	507	613
	bis 31. 12. 1971	341	586	710
	bis 31. 12. 1972	372	635	767
	bis 31. 12. 1973	411	696	840
	bis 31. 12. 1974	462	774	928
	bis 31. 1. 1976	490	820	984
	bis 31. 1. 1977	516	859	1 028
	bis 28. 2. 1978	542	903	1 082
	bis 28. 2. 1979	565	942	1 128
	bis 29. 2. 1980	587	978	1 172
	bis 28. 2. 1981	623	1 038	1 244
	ab 1. 3. 1981	650	1 083	1 297
3. Gehobener Dienst				
1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 8. 1969	14 712	17 592	19 032
	bis 31. 12. 1970	16 095	19 131	20 649
	bis 31. 12. 1971	17 838	20 976	22 544
	bis 31. 12. 1972	19 401	22 647	24 269
	bis 31. 12. 1973	21 272	24 696	26 407
	bis 31. 12. 1974	23 577	27 318	29 188
	bis 31. 1. 1976	24 992	28 957	30 939
	bis 31. 1. 1977	26 040	30 133	32 180
	bis 28. 2. 1978	27 286	31 525	33 645
	bis 28. 2. 1979	28 416	32 802	34 995
	bis 29. 2. 1980	29 475	34 007	36 273
	bis 28. 2. 1981	31 243	36 046	38 447
	ab 1. 3. 1981	32 547	37 507	39 988
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	6 620	11 435	13 893
	bis 31. 12. 1970	7 243	12 435	15 074
	bis 31. 12. 1971	8 027	13 634	16 457
	bis 31. 12. 1972	8 730	14 721	17 716
	bis 31. 12. 1973	9 572	16 052	19 277
	bis 31. 12. 1974	10 610	17 757	21 307
	bis 31. 1. 1976	11 246	18 822	22 585
	bis 31. 1. 1977	11 718	19 586	23 491
	bis 28. 2. 1978	12 279	20 491	24 561
	bis 28. 2. 1979	12 787	21 321	25 546
	bis 29. 2. 1980	13 264	22 105	26 479
	bis 28. 2. 1981	14 059	23 430	28 066
	ab 1. 3. 1981	14 646	24 380	29 191
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 8. 1969	4 416	7 620	9 264
	bis 31. 12. 1970	4 824	8 292	10 044
	bis 31. 12. 1971	5 352	9 096	10 968
	bis 31. 12. 1972	5 820	9 816	11 808
	bis 31. 12. 1973	6 384	10 704	12 852
	bis 31. 12. 1974	7 068	11 844	14 208
	bis 31. 1. 1976	7 500	12 552	15 060
	bis 31. 1. 1977	7 812	13 056	15 660
	bis 28. 2. 1978	8 184	13 656	16 380
	bis 28. 2. 1979	8 520	14 220	17 028
	bis 29. 2. 1980	8 844	14 736	17 652
	bis 28. 2. 1981	9 372	15 624	18 708
	ab 1. 3. 1981	9 768	16 248	19 464
4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	368	635	772
	bis 31. 12. 1970	402	691	837
	bis 31. 12. 1971	446	758	914
	bis 31. 12. 1972	485	818	984
	bis 31. 12. 1973	532	892	1 071

Lebensalter am 1. 10. 1953	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 45. Lebensjahr DM
bis 31. 12. 1974	589	987	1 184
bis 31. 1. 1976	625	1 046	1 255
bis 31. 1. 1977	651	1 088	1 305
bis 28. 2. 1978	682	1 138	1 365
bis 28. 2. 1979	710	1 185	1 419
bis 29. 2. 1980	737	1 228	1 471
bis 28. 2. 1981	781	1 302	1 559
ab 1. 3. 1981	814	1 354	1 622

Lebensalter am 1. 10. 1953	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 50. Lebensjahr DM
----------------------------	---	---	---	--

4. Höherer Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 8. 1969	20 036	23 368	25 034	26 700
	bis 31. 12. 1970	21 614	25 088	26 825	28 562
	bis 31. 12. 1971	24 177	28 451	30 588	32 724
	bis 31. 12. 1972	25 825	30 089	32 221	34 353
	bis 31. 12. 1973	27 986	32 380	34 577	36 776
	bis 31. 12. 1974	30 753	35 445	37 790	40 136
	bis 31. 1. 1976	32 465	37 304	39 724	42 143
	bis 31. 1. 1977	33 775	38 759	41 252	43 744
	bis 28. 2. 1978	35 347	40 439	42 984	45 530
	bis 28. 2. 1979	36 708	41 948	44 569	47 189
	bis 29. 2. 1980	38 031	43 380	46 055	48 730
	bis 28. 2. 1981	40 211	45 790	48 580	51 369
	ab 1. 3. 1981	41 801	47 541	50 412	53 282
	2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 8. 1969	7 013	12 852	18 275
bis 31. 12. 1970		7 565	13 798	19 582	21 420
bis 31. 12. 1971		8 462	15 648	21 106	23 561
bis 31. 12. 1972		9 039	16 549	22 232	24 734
bis 31. 12. 1973		9 795	17 809	23 858	26 479
bis 31. 12. 1974		10 764	19 495	26 075	28 898
bis 31. 1. 1976		11 363	20 517	27 410	30 343
bis 31. 1. 1977		11 821	21 317	28 464	31 496
bis 28. 2. 1978		12 372	22 242	29 659	32 782
bis 28. 2. 1979		12 848	23 071	30 753	33 976
bis 29. 2. 1980		13 311	23 859	31 778	35 086
bis 28. 2. 1981		14 114	25 185	33 520	36 986
ab 1. 3. 1981		14 672	26 148	34 784	38 363
3. Jahresrente ($\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)		bis 31. 8. 1969	4 680	8 568	12 180
	bis 31. 12. 1970	5 040	9 204	13 056	14 280
	bis 31. 12. 1971	5 640	10 440	14 076	15 708
	bis 31. 12. 1972	6 024	11 028	14 820	16 488
	bis 31. 12. 1973	6 528	11 868	15 900	17 652
	bis 31. 12. 1974	7 176	12 996	17 388	19 260
	bis 31. 1. 1976	7 572	13 680	18 276	20 232
	bis 31. 1. 1977	7 884	14 208	18 972	21 000
	bis 28. 2. 1978	8 244	14 832	19 776	21 852
	bis 28. 2. 1979	8 568	15 384	20 508	22 656
	bis 29. 2. 1980	8 880	15 912	21 180	23 388
	bis 28. 2. 1981	9 408	16 788	22 344	24 660
	ab 1. 3. 1981	9 780	17 436	23 184	25 572
	4. Monatsrente	bis 31. 8. 1969	390	714	1 015
bis 31. 12. 1970		420	767	1 088	1 190
bis 31. 12. 1971		470	870	1 173	1 309
bis 31. 12. 1972		502	919	1 235	1 374
bis 31. 12. 1973		544	989	1 325	1 471
bis 31. 12. 1974		598	1 083	1 449	1 605

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Lebensalter am 1. 10. 1953	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr DM	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr DM	Ab vollendetem 50. Lebensjahr DM
bis 31. 1. 1976	631	1 140	1 523	1 686
bis 31. 1. 1977	657	1 184	1 581	1 750
bis 28. 2. 1978	687	1 236	1 648	1 821
bis 28. 2. 1979	714	1 282	1 709	1 888
bis 29. 2. 1980	740	1 326	1 765	1 949
bis 28. 2. 1981	784	1 399	1 862	2 055
ab 1. 3. 1981	815	1 453	1 932	2 131."

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1982

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer